

## Das Verbot der Tugendpartei

### Bemerkungen zur Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts vom 22.06.2001<sup>1</sup>

Hüseyin Özcan\*

Das türkische Verfassungsgericht hat mit dem Verbotsurteil der Tugendpartei am 22.06.2001 die 25. politische Partei aus dem Weg zur Demokratisierung und Europäisierung geräumt. Das Urteil wurde mit drei Minderheitsvoten nach sechs Monaten Wartezeit bzw. Verzögerung am 04.01.2002 im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Entscheidung des Gerichts ist in der Türkei mit Spannung erwartet worden. Nach der Veröffentlichung des Urteils wurde in den Zeitungen davon gesprochen, das Gericht habe, da die Partei offensichtlich die Nachfolgepartei der verbotenen Wohlfahrtspartei<sup>2</sup> ist, als Hüter des Staates und der Demokratie<sup>3</sup> seine Pflicht erfüllt.

Diese letzte Verbotsentscheidung des türkischen Verfassungsgerichts ist aus diesem Grunde in einigen wichtigen Punkten sowohl vom

---

\* Dr. jur., Wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

<sup>1</sup> Urt. von 22.06.2001, E. 1999/2, K 2001/2, RG Nr. 23266, S. 22 ff.; AMKD 37, Bd. 2, S. 922 ff.

<sup>2</sup> Bezüglich des Verbots der Wohlfahrtspartei, Christian Rumpf, C., ZfTS 1999, S. 285 ff.

<sup>3</sup> Der Generalstaatsanwalt nennt das Verfassungsgericht „Hüter der Verfassung“, AMKD 37, Bd. 2., S. 1211.

Standpunkt des Generalstaatsanwalts beim Kassationshof<sup>4</sup> (I.), als auch der beklagten Partei (II.) sowie des Verfassungsgerichts (III.) und meiner anschließenden Stellungnahme (IV.) darzustellen.

## I.

Etwa ein Jahr nach dem Verbot der Wohlfahrtspartei reichte der Generalstaatsanwalt am 07.05.1999 beim Verfassungsgericht eine Klageschrift mit dem Ziel ein, die Tugendpartei nach Art. 2, 24, 68 und 69 TVerf. sowie Art. 78, 86 und 87 des türkischen Parteiengesetzes (ParteiG) mit der Gesetzesnummer 2820 zu verbieten<sup>5</sup>.

Vor Beginn seiner 181 Seiten umfassenden ausführlichen Begründung zitiert der Generalstaatsanwalt Art. 24 der türkischen Verfassung (TVerf.) und Art. 87 ParteiG mit der Gesetzesnummer 2820:

Art. 24 Abs. 5 TVerf. besagt: „Niemand darf in der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen zu stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Einflussvorteil oder Einfluß zu sichern, die Religion oder religiöse Gefühle oder religiös für heilig gehaltene Gegenstände, auf welche Weise es auch immer sei, ausbeuten oder missbrauchen“<sup>6</sup>.

Art. 87 des türkischen ParteiG besagt, „Die politischen Parteien dürfen in der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Grundsätzen und Glaubenssätzen anzupassen oder in politischer Absicht oder zu Sicherung oder Begründung der politischen Interessen die Religion oder religiöse Gefühle oder religiös für heilig gehaltene Gegenstände in keiner Weise als Mittel der Propaganda gebrauchen, ausbeuten oder mißbrauchen“.

Auf diese gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Normen stützt der Generalstaatsanwalt unter Bezugnahme auf Art. 2, 68 und 69 TVerf. das beabsichtigte Verbot der Tugendpartei.

<sup>4</sup> Der türkische Generalstaatsanwalt ist mit dem deutschen Generalbundesanwalt vergleichbar, vgl. Rumpf, in: ZfTS 1999, S. 288.

<sup>5</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 922.

<sup>6</sup> Übersetzt von Hirsch, JÖR 1983, S. 507 ff.



Der Generalstaatsanwalt belegt seine Argumentation mit Videokassetten, Zeitungsartikeln und Beweismitteln aus Gesprächen oder Interviews von Parteianhängern.

Der Generalstaatsanwalt liefert drei Begründungen:

1. Der Generalstaatsanwalt begründet sein Verbotsantrag damit, daß die Tugendpartei der Hort der antilaizistischen Aktivitäten geworden sei.

Verweisend auf das Verbotsurteil der Wohlfahrtspartei des Verfassungsgerichts vom 16.01.1998 führt der Generalstaatsanwalt aus: Das Verfassungsgericht habe bei der Verbotsentscheidung der Wohlfahrtspartei ausdrücklich betont, das Tragen des Kopftuchs oder den gemeinsam mit ihm getragenen Kleidungsstücken in den öffentlichen Einrichtungen und Erziehungseinrichtungen stelle kein Privileg, sondern eine Spaltungsmittel dar. Die religionsursprünglichen Anordnungen und Aktivitäten könnten vor der Verfassung keine Gültigkeit finden und diese Aktivitäten stellten einen Verstoß gegen das Laizismusprinzip<sup>7</sup> in der Verfassung dar.

Im letzten Absatz des Art. 153 TVerf. stehe: „die Entscheidungen des Verfassungsgerichts binden die gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Organe sowie die Verwaltungsbehörden und alle natürlichen und juristischen Personen“ und Art. 138. TVerf. besagt, „die Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgane sowie die Verwaltung haben sich den gerichtlichen Entscheidungen zu fügen; diese Organe und die Verwaltung dürfen gerichtliche Entscheidungen in keiner Weise ändern und ihre Vollziehung nicht verzögern“ und Art. 68 Abs. 4 TVerf. bestimmt: „die politischen Parteien sind verpflichtet, sich dem Rechtsstaatsprinzip zu unterwerfen“. Nach Art. 153 letzter Absatz TVerf. binden die Entscheidungen des Verfassungsgerichts auch die politischen Parteien<sup>8</sup>.

Im Kopftuch-Urteil<sup>9, 10</sup> des Verfassungsgerichts, in dem das Gericht den durch das Gesetzesnummer 2511 v. 10.12.1988

<sup>7</sup> Bezüglich des Laizismusprinzips in der Türkei, Rumpf, in: JÖR 1987, S. 179 ff.

<sup>8</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 923.

<sup>9</sup> Urt.v.07.03.1989., E. 1989/1, Rs. 1989/12, AMKD 25, S. 142 ff.

<sup>10</sup> Bezüglich des Kopftuch-Urteils des Verfassungsgerichts, Rumpf, EuGRZ 1990, S. 146 ff.

hinzugefügten Art. 16 des Hochschulgesetzes abgeschafft hatte, wurde darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen Regelungen in einem laizistischen Staat seine Quellen nicht in der Religion, sondern in der Vernunft finden; die nach den zum Inneren einer Person gehörenden religiösen Vorschriften geschaffenen gesetzlichen Regelungen verstießen gegen Art. 2, 10, 24 und 174 TVerf.<sup>11</sup>.

Weiter wurden bei den Urteilen des achten Senats des Staatsrates vom 23.02.1984, Rs.207/330; 16.11.1987, Rs. 28/486; 27.06.1988, Rs.178/512 und der Entscheidung der Vereinigten Senate des Staatsrates festgestellt, daß die Kopftuch oder Turban tragenden Studentinnen gegen die Prinzipien der laizistischen Republik verstießen und die Gründung des Gottesstaates anstrebten. Dagegen wurde ins Feld geführt, daß manche Mitglieder der beklagten politischen Partei zum Zwecke der Mißachtung der Urteile der oberen Gerichten das Tragen des Kopftuches in den öffentlichen Einrichtungen und Hochschulen ermunternde und gegen die Prinzipien des Laizismus und Rechtsstaates zuwiderlaufende Gespräche führten<sup>12</sup>.

Anschließend führt der Generalstaatsanwalt aus, der Vorsitzende der Wohlfahrtspartei Necmettin Erbakan habe die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie die Entscheidungen des Verfassungsgerichts bezüglich der Laizismusprinzipien außer Acht lassend das Tragen des Turban und Kopftuchs in den öffentlichen Einrichtungen und Hochschulen ermutigende Vorträge gehalten, die für die Anti-Laizisten eine Botschaft dargestellt hätten. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts würde am 22.02.1998 im Amtsblatt bekanntgemacht und von den gesamten politischen Parteien und Staatsbürgern erfahren<sup>13</sup>.

Obgleich kein internationaler Vertrag normiere, daß in der religiöse Identität zum Ausdruck bringenden Bekleidung, der Erziehung oder Dienstleistung in den öffentlichen Einrichtungen, im Schutzbereich der Religionsfreiheit oder im Schutzbereich der Menschenrechte liegt, würden die gesamten Leiter der Partei, einschließlich des Vorsitzenden der Tugendpartei, Abgeordnete und Bürgermeister, die religiöse Überzeugungen der Staatsbürger ausbeutend, bewußt gegen die

---

<sup>11</sup> A.a.O., S. 923.

<sup>12</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 923.

<sup>13</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 924.



laizistische Staatsordnung verstoßen. Sie berücksichtigen nicht im geringsten die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, gehen, von Ort zu Ort, von Dorf zu Dorf, nehmen an den gesamten öffentlichen Diskussionen und Podiumsgesprächen der Rundfunksendungen teil und behaupten, „in den öffentlichen Einrichtungen und Hochschulen sei das Tragen des Kopftuchs ein unverzichtbares Menschenrecht“. Die das Kopftuchtragen verbietenden Rechtsvorschriften und die diese Normen durchsetzende Beamten verstießen gegen den Laizismus. Dadurch hetzen sie einen Teil unserer Staatsbürger gegen den Staat auf<sup>14</sup>.

In Folge dieser Aufhetzungen wurde das Motto „Mögen die Hände derer zerbrochen werden, die das Kopftuch aufziehen wollen“ auf Plakaten von Demonstranten verbreitet. Die meisten Leiter der Tugendpartei, Abgeordnete und Bürgermeister haben an den Demonstrationen teilgenommen und gegen das Kopftuchverbot Reden gehalten. Diese Demonstrationen wurden sogar im Rundfunk übertragen.

Danach erörtert der Generalstaatsanwalt den Fall Merve Kavakçı. Merve Kavakçı hat bei den Abgeordnetenwahlen am 18. April 1999 das Kopftuch getragen. Ihre Mutter war wegen des Verstoßes gegen das Kopftuchverbot von einem öffentlichen Institut entlassen worden. Merve Kavakçı betonte stets, „ihr Kopftuch niemals und an keinem Ort aufzuziehen.“ Sie wurde von den Leitern der Tugendpartei in einem sehr aussichtsreichen Wahlkreis als Abgeordnetenkandidatin aufgestellt. Recai Kutan, der Vorstandsvorsitzende der Partei, propagierte, Frau Merve Kavakçı dürfe sowohl in der Türkischen Großen Nationalversammlung (TGNV) mit Kopftuch vereidigt werden als auch an den Tätigkeiten der TGNV mit ihrem Kopftuch teilnehmen.

Weiter habe die Abgeordnete Nazlı Ilıcak Merve Kavakçı ermutigt, sich mit dem Kopftuch vereidigen zu lassen. Sie habe das Kopftuchverbot an den Universitäten kritisiert<sup>15</sup>. Ferner sagt der Generalstaatsanwalt, es stehe seit den Zusammenfassungen des Interviews bei der Rundfunkanstalt Star vom 02.05.1999 und Show TV vom 03.05.1999 fest, daß Merve Kavakçı ausschließlich zum Zwecke des Kopftuchtragens in die TGNV gewählt worden und dieses Vorgehen von

---

<sup>14</sup> A.a.O., S. 925.

<sup>15</sup> A.a.O., S. 1483.

Merve Kavakçı in der TGNV von den gesamten Abgeordneten der Tugendpartei und Parteileitern bewußt geplant worden sei<sup>16</sup>.

In Begleitung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Abdüllatif Şener wurde von Frau Nazlı Ilıcak anschließend eine spektakuläre Pressekonferenz gehalten, die einem agent provocateur gerade noch angemessen, das Kopftuchtragen mit dem Kampf der Schwarzen für die Menschenrechte in der Amerika verglichen hat<sup>17</sup>.

Der Generalstaatsanwalt erinnert auch an den möglichen Amtsmißbrauch des Parlamentspräsidenten, weil er die Vereidigung einer weiblichen Abgeordneten mit ihrem Kopftuch in der TGNV und die Teilnahme an den parlamentarischen Tätigkeiten erlaubte<sup>18</sup>. Der Generalstaatsanwalt hat aber keine Klage<sup>19</sup> eingereicht. Daher erscheint seine Argumentation rätselhaft.

Weiter begründet der Generalstaatsanwalt seine Klageschrift mit einem Interview von Abdullah Gül<sup>20</sup>, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Er sagte bei dem Interview beim Fernsehkanal Kanal 7, „verletzt eine mit dem Kopftuch die Verfassung, verletzt sie sie auch außerhalb der TGNV. Dann sollen die gesamten Leute mit dem Kopftuch eingesperrt werden. Die Kopftuchtragenden in den öffentlichen Bussen verletzen also auch die Verfassung. Sie dürfen auch in die öffentlichen Flugzeuge nicht einsteigen. Wenn die Verletzung der Verfassung strafbar ist... Auch bei seinem Privatleben verletzt man die Verfassung und den Laizismus; aber als Abgeordneter kann man sie nicht verletzen. Das ist eine sehr absurde Logik“<sup>21</sup>. Entsprechend den Entscheidungen des Verfassungsgerichts seien die irdischen Angelegenheiten von dem laizistischen Recht, die religiösen Angelegenheiten mit ihren eigenen Grundsätzen durchzuführen. Es sollen sich beide nicht den gleichen Grundsätzen unterwerfen. Gegen Art. 24 Abs. 5 TVerf. und Art. 87 ParteiG propagiere er seine Auffassung, unter Ausnutzung der religiösen Gefühle, gegen die laizistische Staatsordnung.

<sup>16</sup> A.a.O., S. 926.

<sup>17</sup> A.a.O.

<sup>18</sup> A.a.O., S. 928.

<sup>19</sup> Wenn der Terminus „Klage“ verwendet wird, wird stets „Anklage“ gemeint.

<sup>20</sup> Er ist derzeit der stellvertretende Ministerpräsident und Aussenminister der Türkei.

<sup>21</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 927.



Nach Art. 101 Abs. 1 Buchstabe b) ParteiG mit der Gesetzesnummer 2820 wären die schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für die Partei verbindlich und wenn diese Erklärungen auch gegen die Vorschriften der Artikel im vierten Teil dieses Gesetzes verstoßen, sind sie allein schon Verbotgrund der jeweiligen Partei<sup>22</sup>.

Der Generalstaatsanwalt argumentierte in seiner Klageschrift letztlich mit den Dokumenten der Staatsanwaltschaft des Staatssicherheitsgerichts vom 22.03.1999 und Hz. 1998/249 und vom 04.05.100 Hz. 1998/39. Er meint, er könne hinreichend die Tugendpartei als Hort der antilaizistischen Taten beweisen, sehe es aber als seine Pflicht an, die Dokumente der Staatsanwaltschaft des Staatssicherheitsgerichts zur Prüfung anzubieten<sup>23</sup>. Diese Dokumente beinhalten die Presseerklärung des Abgeordneten der Tugendpartei Ramazan Yenidede vom 15.05.1998 und insbesondere das mit Gerichtsentscheidung konfiszierte Buch des Abgeordneten der Tugendpartei Mehmet Silay aus der Stadt Hatay mit dem Titel "Die Nachrichten aus dem Parlament"<sup>24</sup>. Inwiefern der Inhalt des Buches dem Laizismusprinzip zuwiderlaufe, wurde nicht erörtert.

2. Der Generalstaatsanwalt begründet außerdem seinen Verbotsantrag damit, daß die Tugendpartei die Nachfolgerin der Wohlfahrtspartei sei. Nach Art. 69 Abs. 7 TVerf. darf eine permanent verbotene Partei unter einen anderen Namen nicht gegründet werden. Als die Parteileiter von den drohenden Verbot der Wohlfahrtspartei Kenntnis erlangten, hätten sie die Tugendpartei als „Hülle-Partei“<sup>25</sup> gegründet. Das wüßten im Land sogar kleine Kinder<sup>26</sup>.

Das Urteil des Verfassungsgerichts über das Verbot der Wohlfahrtspartei wurde am 22.02.1998 im Amtsblatt bekanntgemacht.

<sup>22</sup> A.a.O.

<sup>23</sup> A.a.O., S. 929.

<sup>24</sup> A.a.O.

<sup>25</sup> Den Begriff „Hülle“ definiert Steuerwald als Zwischenehe. Nach dem Scheriahrecht durfte der Mann, der sich dreimal von seiner Frau geschieden hatte, seine bisherige Frau nur dann wieder heiraten, wenn diese mit einem andern Mann die Ehe eingegangen und von diesem wieder geschieden worden war. Dieser Vorschrift wurde öfters durch eine Scheinehe Genüge geleistet; Steuerwald, Karl, Türkisch-Deutsches Wörterbuch, Wiesbaden 1972. Daraus kann der Schluss gezogen werden, daß die Hülle-Partei als „Scheinpartei“ zu bezeichnen ist.

<sup>26</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 929.

Wie aus der Prüfung der Schrift der Präsidentschaft der TGNV vom 24.03.1999 mit der Nummer 17402/40490 beigefügten Liste festzustellen ist, haben 123 Abgeordnete am 24.02.1999 und weitere 24 nach dem Verbot, also insgesamt 147 Abgeordnete der verbotenen Wohlfahrtspartei sowie fast die gesamten Bürgermeister die Mitgliedschaft der Tugendpartei erworben.

Dem Art. 85 ParteiG zuwiderlaufend haben die Abgeordneten der verbotener Wohlfahrtspartei Oğuzhan Asiltürk, Abdullah Gül, İsmail Kahraman, Süleyman Arif Emre, Rıza Ulucak, Ömer Vehbi Hatipoglu, Musa Demirci, Ertan Yülek, Temel Karamollaoğlu, Cevat Ayhan, Necati Çelik, Fehim Adak, Bülent Arınç, Bahri Zengin, Hasan Aksay, Aydın Menderes, Osman Yumakoğulları, Zeki Ünal, Lütfi Doğan, Hanefi Demirkol und Mehmet Ali Şahin die Mitgliedschaft des allgemeinen Verwaltungsausschusses und des Disziplinausschusses der am 17.12.1997 gegründeten Tugendpartei erworben. Ungeachtet anderer Gründe stellt allein Art. 69 Abs. 8 TVerf. ein Verbotgrund der jeweilige Partei dar.

Die Tugendpartei sei nicht nur die Nachfolgerin der Wohlfahrtspartei, sondern charakterisiere alle aufgrund des Mißbrauchs der Religion zu politischen Zwecken verbotenen Parteien der Türkei. Das Verbot der das gesunde Funktionieren der Demokratie hindernde, für die verfassungsrechtliche Ordnung stets eine "evidente Gefahr" bildenden Parteien seien für die ewige Existenz der Türkischen Republik die unverzichtbare Voraussetzung<sup>27</sup>.

Weiterhin bezieht der Generalstaatsanwalt seine Argumentation zur Nachfolgepartei aus dem Interview der Journalistin Neşe Düzel am 03.05.1999 mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der verbotenen Wohlfahrtspartei Şevket Kazan. Kazan deutet an, daß die Tugendpartei die Wohlfahrtspartei sei<sup>28</sup>. Er sagt, er sei von der Politik nicht ausgeschlossen. Er befinde sich direkt inmitten der Politik. Er bereite die Gesetzesvorschläge vor und schicke sie mit der Bemerkung zu den Freunden, "verleihen sie diesen Gesetzeskraft im Parlament".

Auch einigen Äußerungen von Merve Kavakçı sei zu entnehmen, daß die Tugendpartei bezüglich ihrer Ziele die Nachfolgepartei der

<sup>27</sup> A.a.O., S. 930.

<sup>28</sup> A.a.O., S. 948 f.



verbotenen Wohlfahrtspartei charakterisiere. Sie sei von den jeweiligen beiden Parteileitern beauftragt, internationale Unterstützung für die Anpassung der Grundordnung des Staates an die religiösen Grundsätzen zu finden<sup>29</sup>.

Es sei offensichtlich, daß das Eintreten mit dem Kopftuch in die TGNV mehr Bedeutung trägt als eine individuelle Bevorzugung. Der Zweck sei die politische Instrumentalisierung des Kopftuches und bezwecke die fanatischen islamischen Anschauungen in das Parlament hineinzutragen und demzufolge das Kopftuchverbot in den Hochschulen und öffentlichen Einrichtungen abzuschaffen<sup>30</sup>.

3. Der Generalstaatsanwalt hat zuletzt in seiner Klageschrift die Auffassung vertreten, daß Art. 18 des am 12.08.1999 in Kraft getretenen Gesetzes mit der Gesetzesnummer 4445, der Art. 103 Abs. 2 ParteiG geändert hat, gegen die Verfassung verstoße und daher von dem Verfassungsgericht abgeschafft werden solle. Damit scheint er die Verfassungswidrigkeit des Art. 103 Abs. 2 ParteiG einzuwenden<sup>31</sup>.

Vor der Abschaffung des Art. 103 Abs. 2 ParteiG durch das Verfassungsgericht anlässlich der Schließung der Wohlfahrtspartei lautete er: „Eine politische Partei wird durch das Verfassungsgericht verboten, wenn dafür Beweise vorliegen, daß die jeweilige politische Partei ein Hort für das Begehen von Taten bildet, die gegen Art. 78, 88 und 99 dieses Gesetzes verstoßen“. „Daß eine politische Partei den Hort der im vorangegangenen Absatz aufgezählten Taten bildet, wird durch den Beweis erbracht, daß im Ergebnis der Anwendung von Artikel 101 Buchstabe d) diese Taten von den Mitgliedern dieser Partei in intensiver Weise begangen worden sind und daß die intensive Begehungsweise dieser Taten von dem großen Parteikongress, dem zentralen Entscheidungs- und Verwaltungsrat dieser Partei oder von der Gesamtfraktion dieser Partei in der TGNV oder von dem Verwaltungsrat dieser Fraktion stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt worden sei“<sup>32</sup>.

Artikel 101 Buchstabe d), auf den in Art. 103 verwiesen wird, lautete vor der Gesetzesänderung: „In dem Fall, daß von den in

<sup>29</sup> A.a.O., S. 950.

<sup>30</sup> A.a.O.

<sup>31</sup> A.a.O., S. 1040.

<sup>32</sup> A.a.O. S. 1040 f.

Buchstabe b) aufgezählten Parteiorganen, Parteistellen, Parteiräten oder von einem Parteimitglied Handlungen begangen oder Äußerungen getan worden sind, die gegen die Vorschriften der im vierten Teil dieses Gesetzes enthaltenen Artikel verstoßen, so verlangt, wenn seit dem Begehen der Handlung oder seit der Äußerung keine zwei Jahre verstrichen sind, die Generalstaatsanwaltschaft der Republik von dieser Partei, daß das fragliche Organ, die fragliche Stelle oder der fragliche Rat abgesetzt wird. Wenn die Parteimitglieder wegen der Handlungen oder Äußerungen gegen die Vorschriften der im vierten Teil dieses Gesetzes enthaltenen Artikel verurteilt worden sind, verlangt die Generalstaatsanwaltschaft von dieser Partei, daß diese Parteimitglieder für dauernd von der Partei ausgeschlossen werden“<sup>33</sup>.

„Wenn die politische Partei innerhalb von dreißig Tagen seit der Zustellung die in dem schriftlichen Ersuchen bestimmte Angelegenheit nicht erledigt, erhebt die Generalstaatsanwaltschaft der Republik vor dem Verfassungsgericht die Klage auf Verbot dieser Partei. Wenn die politische Partei innerhalb von dreißig Tagen seit der Zustellung der von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik formulierten Klageschrift das Organ, die Stelle, oder der Rat der fraglichen Partei abgesetzt oder das Parteimitglied oder die Parteimitglieder für dauernd aus der Partei ausgeschlossen worden sind, wird die Klage auf Verhängung des Verbots dieser Partei hinfällig. Anderenfalls berät das Verfassungsgericht nach Lage der Akten und entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, nachdem es erforderlichenfalls die mündlichen Erklärungen des Generalstaatsanwalts der Republik und der Vertreter der politischen Partei und der in dieser Hinsicht sachverständigen Personen angehört hat“.

Das Verfassungsgericht habe während des Parteiverbotsverfahrens gegen die Wohlfahrtspartei als zuständiges Gericht - das laufende Verbotsverfahren ruhen lassend - zunächst die Verfassungswidrigkeit des Art. 103 Abs. 2 ParteiG geprüft und am 09.01.1998 mit der Rp. 2/1 für nichtig erklärt. Das Urteil wurde am 22.02.1998 im Amtsblatt veröffentlicht. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, daß nach Abschaffung des Art. 163 türkischen Strafgesetzbuches Art. 103 Abs. 2 TVerf. keinen Anwendungsbereich mehr habe. Art. 163 des

---

<sup>33</sup> A.a.O., S. 1041.



türkischen Strafgesetzbuches stellte die Bildung der antilaizistischen Organisationen und die entsprechende Propaganda unter Strafe. Obwohl Art. 117 ParteiG für diejenigen, die im vierten Teil dieses Gesetzes aufgeführten verbotenen Handlungen begehen, eine Strafe vorschreibt, könne dies nur nach dem Verbot der Partei Anwendung finden. Anders ausgedrückt Art. 117 ParteiG könne nicht statt Art. 163 türkischen Strafgesetzbuches angewendet werden. Daher sei zu schlußfolgern, daß Art. 103 Abs. 2 ParteiG nicht geeignet sei, Art. 69 Abs. 6 TVerf. zu konkretisieren. Aus diesem Grund sei Art. 103 Abs. 2 ParteiG verfassungswidrig<sup>34</sup>.

Der Generalstaatsanwalt vertritt die Auffassung, daß der neue Art. 103 Abs. 2 ParteiG mit dem alten inhaltlich gleich und daher verfassungswidrig sei. Er scheint m.E. die Absicht zu haben, die Hindernisse des Verbotes der Tugendpartei damit zu beseitigen, weil dieser Art. 103 Abs. 2 ParteiG nach dem Verbot der Wohlfahrtspartei am 12.08.1999 vom Gesetzgeber neu verfassungskonform neu gefaßt wurde.

Am Ende seiner Ausführungen wiederholt er seinen Klageantrag, die Tugendpartei nach Art. 2, 24, 68 und 69 TVerf. sowie Art. 78, 86 und 87 ParteiG zu verbieten.

## II.

Die beklagte Tugendpartei hat sich mit einer über 320 Seiten umfassenden Verteidigungsschrift zu den Handlungen der Parteimitglieder und Parteileiter sehr ausführlich gerechtfertigt<sup>35</sup>. Meistens argumentiert sie gegen die Anschuldigungen des Generalstaatsanwalts, ohne sie abzulehnen.

1. Die Tugendpartei sei nicht der Hort der antilaizistischen Aktivitäten. Zunächst müssen die Bedeutung und Merkmale des Hortes erörtert werden<sup>36</sup>.

Art. 69 Abs. 6 TVerf. besage: „eine Entscheidung auf endgültige Schließung einer Partei, die wegen gegen die Bestimmungen des Art. 68

<sup>34</sup> A.a.O., S. 1041.

<sup>35</sup> A.a.O., S. 957 ff.

<sup>36</sup> A.a.O., S. 1003 ff.

Abs. 4 TVerf. verstoßender Betätigung ausgesprochen wird, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, daß diese Art von Betätigung schwerpunktmäßig betrieben wird“. Die Verfassung erläutert nicht, unter welchen Umständen eine Partei zum Hort dieser Art von Betätigungen gerechnet wird. Jedoch erläutert Art. 103 Abs. 2 ParteiG den Begriff „Hort“.

Nach Art. 103 Abs. 2 ParteiG ist „eine politische Partei dem Hort der Taten zuzurechnen, wenn diese Taten durch Parteimitglieder auf intensive Weise begangen und diese Taten durch den großen Kongress oder den Vorsitzenden oder den zentralen Entscheidungs- und Verwaltungsrat oder die Gesamtfraktion der Partei in der TGNV oder deren Führung sich diese Taten stillschweigend oder ausdrücklich zu eigen gemacht haben oder diese Taten von den Parteiorganen unmittelbar auf entschlossene Weise begangen worden seien“.

Die Tugendpartei meint, Art. 103 ParteiG regle die Merkmale des Hortes bei Taten durch Parteimitglieder und Parteiorgane unterschiedlich<sup>37</sup>.

a) Das Begehen der Taten durch die Parteimitglieder

Die politische Partei könne als Hort der verbotenen Taten angesehen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind<sup>38</sup>:

(aa) die in Frage stehenden Taten sollen von den Parteimitgliedern „auf intensive Weise“ begangen worden sein.

(bb) diese Taten sollen sich gemäß Art. 103 Abs. 2 ParteiG von den Parteiorganen stillschweigend oder ausdrücklich zu eigen gemacht worden sein.

b) Das Begehen der verbotenen Handlungen durch Parteiorgane

In diesem Fall sei anzunehmen, daß eine politische Partei zum Hort der verbotenen Taten geworden ist, wenn diese Taten von den Parteiorganen in entschlossener Weise begangen worden sind<sup>39</sup>. Danach geht die Beklagte auf den Begriff des Hortes ausführlich ein, indem sie die gesamten Merkmale des Hortes detailliert untersucht.

<sup>37</sup> A.a.O., S. 1005.

<sup>38</sup> A.a.O.

<sup>39</sup> A.a.O.



Die Problematik der Bestimmung des Hortes der verbotenen Handlungen einer Partei könne ohne eine analytische Untersuchung nicht gültig beschrieben werden.

#### **a. Intensität<sup>40</sup>**

Ob die Parteimitglieder die verbotenen Taten auf intensive Weise begangen haben, müßten sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Quantität bewertet werden. Das Merkmal der Intensität liege dann vor, wenn verschiedene Mitglieder der Partei zu verschiedenen Zeiten mehrere verbotene Taten begangen hätten. Weiter müßten diese Taten gleichzeitig die Merkmale ernsthafter verfassungsrechtlichen Verletzungen tragen und wiederholt begangen worden sein. Demnach könne bei vereinzelt Taten einiger Parteimitglieder nicht gesagt werden, daß eine Partei bereits der Hort der verbotenen Handlungen geworden sei. Intensität liege ferner nur dann vor, wenn die Taten von verschiedenen Mitgliedern regelmäßig begangen worden sein. Auch müßten diese Verletzungen von den Mehrheiten der Parteiorgane über das ganze Land verbreitet begangen worden sein. Wenn Parteimitglieder nur ab und zu ohne Regelmäßigkeit verbotene Taten einzeln und zufällig begehen, sei die Partei niemals Hort dieser Taten geworden.

Auf das Urteil des Verfassungsgerichts zur Wohlfahrtspartei verweisend fordert die Tugendpartei zu Bestimmung der Merkmale der Intensität darüber hinaus, daß die gesamten Äußerungen und Handlungen der Abgeordneten bewertet werden.

#### **b. Stillschweigend oder ausdrücklich sich zu eigen machen<sup>41</sup>**

Die Tugendpartei führt weiter aus, Art. 103 ParteiG verlange über die intensive Begehungsweise der Taten durch die Parteimitglieder hinaus die stillschweigende oder ausdrücklich Billigung dieser Taten durch den großen Parteikongress, den zentralen Entscheidungs- und Verwaltungsrat der Partei oder durch die Gesamtfraktion dieser Partei in der TGNV oder den Verwaltungsrat dieser Fraktion. Das bedeutet, das Begehen der verbotenen Handlungen durch mehrere Parteimitglieder erfordere zwar einige Strafmaßnahmen, aber solange diese Handlungen

<sup>40</sup> A.a.O., S. 1006.

<sup>41</sup> A.a.O., S. 1006.

von den Parteiorganen nicht sich zu eigen gemacht werden, kann keine Rede davon sein, daß dieser Partei der Hort dieser verbotenen Handlungen geworden sei. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Einverständnis zu diesen Handlungen durch die in Art. 103 genannten Parteiorgane die Partei zum Schweigen bringen wird. Das heißt, auf das Verhalten der Stellen oder Räte, wenn sie vorhanden sind, und die Nebenorganisationen, kommt es nicht an.

Die oben genannten Parteiorgane könnten durch die Billigung der fraglichen verbotenen Handlungen, durch das Gutheißen, Beloben, Würdigen usw. ausdrücklich oder wörtlich die verbotenen Handlungen unmittelbar übernehmen. Ferner stelle das Gesetz klar, daß diese Art von Handlungen sich auch stillschweigend zu eigen gemacht werden könnten. Ferner könnten die Parteiorgane, auch wenn sie den verbotenen Handlungen der Parteimitglieder nicht ausdrücklich zustimmen würden, sich doch die Taten zu eigen machen, indem sie die Taten vor oder nach ihrer Begehung unterstützten und/ oder verteidigten. Bei Betrachtung ab und zu stattfindender verbotener Handlungen der Parteiorgane könne nicht abschließend beurteilt werden, ob die Partei der Hort der verbotenen Handlungen geworden sei.

### c. Entschlossenheit<sup>42</sup>

Der im Gesetz genannte Begriff der „Entschlossenheit“ sei die besondere für die verbotenen Handlungen der Parteiorgane vorgeschriebene gesetzliche Bedingung. Das heißt, wenn im Gesetz genannte Parteiorgane die verbotenen Taten mit Entschlossenheit begehen, dann seien sie dem Hort dieser Handlungen zuzurechnen.

Die beklagte Partei bezieht ihre Auffassung aus zwei Standpunkten. Erstens seien die Parteiorgane, deren Handlungen für die juristische Person der Partei verbindlich sind, im Gesetz einzeln erwähnt. Zweitens könne das Hortwerden angenommen werden, wenn diese Taten von fraglichen Parteiorganen in entschlossener Weise begangen sind. Bei Betrachtung der ab und zu stattfindenden verbotenen Handlungen der Parteiorganen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Partei Hort der verbotenen Handlungen geworden sei. Auf entschlossene Weise werden die Taten begangen, wenn sie nicht im kurzen Zeitraum, sondern

<sup>42</sup> A.a.O., S. 1007.



langfristig in der Öffentlichkeit in meinungsbildender Weise vorangeschritten seien.

Die Verteidigung argumentiert bezüglich der Anschuldigungen wegen des Kopftuchtragens ähnlich wie die Verteidigung bei dem Wohlfahrtsparteiverfahren.

Das Kopftuchproblem würde nicht allein von der Tugendpartei auf die Tagesordnung gebracht. Diskutiert werde es von den anderen Parteien wie DYP, ANAP, DSP und MHP und deren Mitgliedern sowohl bei den Wahlkampagnen als auch bei den Parlamentstätigkeiten, sowie bei den anderen allgemeinen Diskussionsforen. Das Kopftuchproblem stand sogar im Mittelpunkt der Diskussionen bei der Bildung der 57. Regierung des Landes. Ferner stellten auch der Staatspräsident Süleyman Demirel und Ministerpräsident Bülent Ecevit in der Vergangenheit bei ihren Reden und Erklärungen öfter fest, daß das Kopftuchverbot gegen die Menschenrechte und Demokratie verstoße und daß es ein Gesellschaftsproblem darstelle. Schließlich kritisierten auch zivile Initiativen, die der Anschauung der Tugendpartei nicht nahestehen, von dem Standpunkt der Menschenrechte das Kopftuchverbot. Daraus erhellt, daß die Legitimität der praktischen Durchführung des Kopftuchverbotes ein Streitiges Thema sei und andererseits auch ein Parteiproblem und ein die Parteien und die Öffentlichkeit beschäftigendes gesellschaftliches Problem darstelle<sup>43</sup>.

Ferner führt die Tugendpartei zur Problematik Merve Kavakçı aus: Die Anschuldigung des Hortwerdens antilaizistischer Umtriebe durch ihre Wahl von der Abgeordneten kandidatenliste der Tugendpartei gehe fehl und sie bedeute nicht das Begehen der verbotenen Taten durch die Parteiorgane. Merve Kavakçı wäre entsprechend den jeweiligen Bestimmungen nach einer Wahlperiode unter der Aufsicht und Kontrolle des Obersten Wahlausschusses gewählt worden. Da sie nach der Entscheidung des obersten Wahlausschusses die Wahlfähigkeit zur Abgeordneten hatte, könne bei ihrer Wahl zur Abgeordnetenwahl kein antilaizistischer Hintergrund gefunden werden<sup>44</sup>. Daher könne der Tugendpartei weder eine verbotene Tat noch eine Straftat zugeschrieben werden. Die ordnungsgemäße Wahl zur Abgeordneten als verbotene

---

<sup>43</sup> A.a.O., S. 1010 f.

<sup>44</sup> A.a.O., S. 10012.

Handlung anzusehen, könne als Verstoß weder aus dem Prinzip der Demokratie, noch aus Art. 80 TVerf. hergeleitet werden, wonach die Mitglieder der TGNV die ganze Nation vertreten<sup>45</sup>. Selbst wenn die Wahl einer kopftuchtragenden Kandidatin von der Tugendpartei rechtswidrig sei, sei sie nicht nach Art. 103 Abs. 2 ParteiG als Handlung der Parteiorgane zu begreifen. Die Kandidatur von Merve Kavakçı sei über die ganze Wahlperiode unter der Aufsicht der unabhängigen Gerichte und des Obersten Wahlausschusses gestanden, diese Ausschüsse haben ihrer Kandidatur zugestimmt und den Abgeordnetenstatus legitimiert. Daher liegt keine verbotene Handlung der Tugendpartei vor<sup>46</sup>.

Ferner führe die Unterstützung von Merve Kavakçı durch die Mitglieder der Tugendpartei nicht zum Hortwerden der verbotenen Handlungen. Erstens schreibe Art. 81 TVerf. vor, daß die Mitglieder der TGNV den in Art. 81 genannten Eid bei Beginn ihrer Tätigkeit in der TGNV ablegen. Auch Merve Kavakçı kam wie die anderen Abgeordneten zur Leistung des Eides in die TGNV. Sie hatte zur Erfüllung ihrer Verantwortung als Vertreterin der Nation keine andere Wahl. Demnach stellte der Applaus für eine ihre verfassungsrechtliche wahrnehmende Abgeordnete keine Verletzung der Verfassung dar; dieser Applaus bedeute eine Ermutigung für eine ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung bewussten Person. Mit anderem Worten bedeute in Wahrheit der Vorfall des Applauses in der TGNV nicht eine Ermutigung zum Kopftuchtragen, sondern eine Reaktion gegen die rechtswidrige. Eine Gruppe von Abgeordneten aus anderen Parteien nämlich habe durch ihren Applaus und das Umringen des Rednerpultes zur Verhinderung der Eidesleistung als Gegenreaktion den Applaus der Abgeordneten der Tugendpartei zur Ermutigung ihrer Abgeordneten Kavakçı hervorgerufen. Daraus ließe sich keine verfassungswidrige Handlung ableiten, noch könne den Abgeordneten antilaizistische Motive weder aus den materiellen Tatsachen noch aus den juristischen Handlungen zugeschrieben werden<sup>47</sup>.

Zum Schluß stehe fest, bei diesen Vorfällen liege weder rechtswidriges Tun noch eine verbotene Handlung im Sinne der Verfassung und des ParteiG vor. Daher können aus den Geschehnissen

---

<sup>45</sup> A.a.O.

<sup>46</sup> A.a.O., S. 1013 f.

<sup>47</sup> A.a.O., S. 1012.



bezüglich des Kopftuches kein Hort der verbotenen Handlungen der Tugendpartei abgeleitet werden<sup>48</sup>.

Weiterhin sei die Teilnahme von Parteimitgliedern an Demonstrationen für die Partei unverbindlich, weil sie nicht im Namen der Tugendpartei daran teilgenommen hätten. Auch lege in die Klageschrift keinen Beweis dafür vor, daß die Tugendpartei diese Veranstaltungen und Demonstrationen organisiert oder koordiniert hätten<sup>49</sup>.

Auch die Äußerungen von Abdullah Gül stellten keine antilaizistische Haltung dar. Seine Äußerungen dienten zum Aufmerksammachen auf die Inkonsequenz bei der Verbreitung des Kopftuchverbots und des Doppelstandards bei der praktischen Durchführung. Das Kopftuchverbot werde auch von den Professoren der Universitäten kritisiert. Dies zeige, daß Gül bei seiner Kritik nicht allein stehe.

Letztlich verweist die Tugendpartei bei ihrer Verteidigungsschrift auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Menschenrechte, wonach die Meinungsäußerungsfreiheit „eine von den die Entwicklung der demokratischen Gesellschaft fördernden Dynamiken“ ist (Handyside Entscheidung von 7.12.1976). Davon ausgehend bekräftigt das Gericht bei der Behandlung der Meinungsäußerungsfreiheit insbesondere den Pluralismus, die Toleranz und die Vielfältigkeit, die Freiheiten in möglichst breitem Umfang zu genießen<sup>50</sup>.

2. Zum Vorwurf des Generalstaatsanwalts, die Tugendpartei sei die Nachfolgepartei der verbotenen Wohlfahrtspartei<sup>51</sup>, argumentiert die Beklagte: Nach Art. 69 Abs. 7 TVerf. darf eine endgültig verbotene Partei unter einen anderen Namen nicht gegründet werden. Auch Art. 95 ParteiG wiederholt diese Bestimmung und fährt fort, daß Parteimitglieder, deren Äußerungen und Taten das Verbot der Partei herbeigeführt haben, im Zeitraum von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Verbotsentscheidung des Verfassungsgerichts im

---

<sup>48</sup> A.a.O., S. 1014.

<sup>49</sup> A.a.O.

<sup>50</sup> A.a.O.

<sup>51</sup> A.a.O., S. 988 ff.

Amtsblatt nicht Gründer, Mitglied, Leiter oder Kontrolleur einer Partei sein und sich nicht von den politischen Parteien als Kandidaten aufstellen lassen dürfen. Demnach könne daraus, daß die tragenden Mitglieder einer verbotenen Partei nun tragende Gründer, Mitglieder, Leiter oder Kontrolleur einer neuen Partei geworden sind oder diese alle zusammen bei den Wahlen als Kandidaten aufgestellt würden, die Vermutung der neuen Partei als Nachfolgepartei nahelegen<sup>52</sup>.

Die Identität als Nachfolgepartei verlangt die überwiegende Übereinstimmung der Namen, Satzung und Programme sowie die Besetzung und Aktivitäten. Mit anderen Worten, um die neu gegründete Partei als Nachfolgepartei anzusehen, reichen allein die Identitäten der Besetzungen nicht aus; zugleich müssen ihre Satzungen und Programme zum größten Teil ähnlich sein und die Partei auf gleiche Art Tätigkeiten entfalten. Daher kann allein von der Identität der Besetzungen her der Schluß auf die Nachfolgepartei nicht gezogen werden<sup>53</sup>.

Nach Art. 96 ParteiG dürfen neu gegründete politische Parteien nicht verkünden, daß sie die Fortsetzung verbotener politischer Parteien seien, und derartige Behauptungen nicht aufstellen. Mit anderen Worten, die Behauptung der Tugendpartei, Nachfolgepartei der verbotenen Wohlfahrtspartei zu sein, hat kein Mitglied der Tugendpartei bisher aufgestellt. Daher müsse sie als neu gegründete Partei angesehen werden<sup>54</sup>.

Die Tugendpartei könne auch in materieller Hinsicht nicht als Nachfolgepartei der Wohlfahrtspartei angesehen werden, weil die Tugendpartei am 17. Dezember 1997 gegründet, die Wohlfahrtspartei aber erst am 16. Januar 1998 vom Verfassungsgericht verboten wurde. Von einer Nachfolgepartei kann nur gesprochen werden, wenn zwei Parteien hintereinander gegründet werden. Ferner sei es unmöglich, eine als Nachfolgepartei der anderen anzusehen. Die Tugendpartei kann auch nicht vorsichtshalber gegründet worden sein, weil man nicht wusste, ob das Verfassungsgericht die Wohlfahrtspartei verbieten würde. Anzudeuten oder zu sagen, daß man das Urteil des Verfassungsgerichts von vorne herein gekannt habe, würde sowohl gegen das

---

<sup>52</sup> A.a.O., S. 990.

<sup>53</sup> A.a.O.

<sup>54</sup> A.a.O., S. 991.



Verfassungsgericht, als auch gegen die Mitglieder des Verfassungsgerichts als Verleumdung und/ oder Beleidigung angesehen werden<sup>55</sup>.

Ferner, führt die Tugendpartei aus, präsentiere die Satzung und das Programm der Tugendpartei, daß sie nicht nur dem Namen nach, sondern auch bezüglich des Fundaments ihrer Politik eine neue Partei, nicht die Nachfolgerin der verbotenen Partei sei<sup>56</sup>.

Bei eingehender Prüfung ihres Programms zeige sich, daß die Tugendpartei auf dem Fundament der Demokratie, des Laizismus, des Rechtsstaats und der Menschenrechte aufbaut und in wirtschaftlicher Hinsicht die freie Marktwirtschaft anerkennt. Die Tugendpartei lege, im Gegensatz zur Wohlfahrtspartei, nicht die Bildung mehrerer paralleler Rechtsordnungen, sondern eine einzige Rechtsordnung zugrunde. Wie es sich aus dem Programm der Partei ergibt, vertritt die Partei das Verständnis des internationalen, demokratischen Laizismus<sup>57</sup>.

Weiterhin lehnt die Tugendpartei die Anschuldigung des Generalstaatsanwalts ab, sie sei eine Hülle-Partei, vor allem mit der Begründung, der Begriff Hülle sei in Bezug auf das Verfassungs- und Parteienrecht kein technischer Begriff<sup>58</sup>. Sowohl die Verfassung als auch das Parteigesetz unterwerfen die politischen Parteien als „unverzichtbare Elemente des demokratisch-politischen Lebens“ besonderen Bestimmungen und regeln die für die politischen Parteien bindenden Grundsätze sowie die Verbote, aufgrund deren die politischen Parteien geschlossen werden können. Aus diesem Grund könne der Generalstaatsanwalt aus dem dem Rechtssystem unbekanntem Begriff Hülle das Verbot einer politischen Partei nicht herleiten. Vor allem hat das Verfassungsgericht bei seinem DYP-Urteil<sup>59</sup> klargestellt, daß bei der Feststellung, ob eine neu gegründete Partei Nachfolgepartei einer verbotenen Partei sei, auf keine unbestimmten Begriffe wie „Image“ oder „Eindruck“ gestützt werden könne. Das Hohe Gericht betont bei seiner Entscheidung, die zum Verbot einer politischen Partei führenden Begriffe müssen „evident und offensichtlich“ sein; die „unklaren, indirekten und

<sup>55</sup> A.a.O., S 991 f.

<sup>56</sup> A.a.O., S. 992.

<sup>57</sup> A.a.O.

<sup>58</sup> A.a.O., S. 995.

<sup>59</sup> E. 1984/1 Rp. 1984/1 vom 28.9.1984, AMKD, Nr. 20, S. 510.

unbestimmten“ Begriffe dürfen die nicht zum Verbot führende Determinante sein. Nach diesen subjektive Auswertungen darf kein Verbot einer politischen Partei ausgesprochen werden<sup>60</sup>.

Die Tugendpartei verteidigt die Übertritte der Abgeordneten und Bürgermeister der Wohlfahrtspartei zur Tugendpartei damit, daß es ganz normal sei, in einer anderen Partei politische aktiv sein zu dürfen, solange sie infolge des Urteils des Verfassungsgerichts von der Politiklandschaft nicht völlig ausgeschlossen sind; alles andere wäre als eine willkürliche Beschränkung der politischen Freiheiten des Individuums anzusehen. Ein Teil der fraglichen Abgeordneten und Bürgermeister sind zu den anderen Parteien wie ANAP und DYP übergetreten. Könne man auch diese Parteien als Nachfolgepartei der Wohlfahrtspartei ansehen?<sup>61</sup>

Bezüglich der Anschuldigung des Generalstaatsanwalts, die Abgeordneten der verbotenen Wohlfahrtspartei befänden sich bei den Verwaltungsstellen und in den Disziplinarräten der Tugendpartei, argumentiert die Tugendpartei mit Art. 69 Abs. 8 TVerf. Danach dürfen die Mitglieder, deren Äußerungen und Taten zum Verbot der Partei führten, keine Gründer, Mitglied, Leiter oder Kontrolleur sein. Außer den genannten wird für die anderen Abgeordneten kein Politikverbot vorgeschrieben. Daraus erhelle, daß es für die, die von der Politiklandschaft nicht ausgeschlossen sind, kein Verbot zum Amt des Leiters oder zur Mitgliedschaft gibt. Das heißt, man kann nicht den Schluß ziehen, daß die neu gegründete Partei die Nachfolgepartei der anderen sei<sup>62</sup>.

Bezüglich der Äußerungen des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der verbotenen Wohlfahrtspartei Şevket Kazan sagt die beklagte Partei, er sei nicht Mitglied der Tugendpartei und er habe für den Zeitpunkt von fünf Jahren Politikverbot. Was er sage, spiegele nur seine Wünsche wider. Seine Äußerungen seien keinesfalls für die Tugendpartei verbindlich<sup>63</sup>.

---

<sup>60</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 995.

<sup>61</sup> A.a.O., S. 996.

<sup>62</sup> A.a.O., S. 996 f.

<sup>63</sup> A.a.O., S. 1000.



Daß Art. 103 Abs. 2 ParteiG verfassungswidrig sei, wird vom Generalstaatsanwalt nicht überzeugend dargetan. Im Gegensatz zur Auffassung des Generalstaatsanwalts veranlasse Art. 103 Abs. 2 ParteiG die Anwendbarkeit des Art. 69 Abs. 6 TVerf. und ferner stehe er auch mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bezüglich des Hortbegriffes beim Wohlfahrtspartei-Urteil in Einklang<sup>64</sup>.

Am Ende der ausführlichen Verteidigungsschrift beantragt die beklagte Tugendpartei die Ablehnung des Verbotsantrages des Generalstaatsanwalts.

### III.

Das Verfassungsgericht geht auf alle Gründe ausführlich ein, nachdem es vorab die Problematik mit der Verfassungswidrigkeit des Art. 103 Abs. 2 ParteiG geprüft und bejaht hat<sup>65</sup>.

Das Verfassungsgericht entschied am 12.12.2000 als zuständiges Gericht, das Parteiverbotsverfahren ruhen zu lassen, um zunächst die Verfassungswidrigkeit des Art. 103 Abs. 2 ParteiG mit der Gesetzesnummer 2820 zu prüfen. Am 22.12.2000 erklärte das Gericht den Art.103 Abs. 2 ParteiG für nichtig<sup>66</sup>.

Jetzt nahm das Verfassungsgericht das Parteiverbotsverfahren wieder auf und fällte sein Urteil am 22.06.2001 mit folgenden Gründen:

1. Den Antrag des Generalstaatsanwalts auf das Verbot der Tugendpartei als Nachfolgerin der Wohlfahrtspartei hat das Verfassungsgericht nach Art. 69 TVerf. abgelehnt.

Nach Art. 69 TVerf. dürfe eine endgültig verbotene Partei unter einem anderen Namen nicht gegründet werden. Die Parteimitglieder, die durch ihr Verhalten das Verbot der politischen Partei verursacht haben, dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Verbotsentscheidung des Verfassungsgerichts im Amtsblatt weder Gründer noch Mitglied noch Leiter oder Kontrolleur sein. Jedoch wurde im Laufe des Verfahrens Art. 95 ParteiG mit der Gesetzesnummer 4445 dahingehend am 12.08.1999 geändert, daß das Aufnahmeverbot für

<sup>64</sup> A.a.O., S. 1126 ff.

<sup>65</sup> A.a.O., S. 1462.

<sup>66</sup> Urt.v.22.12.2000, E. 2000/86, K: 2000/50, RG Nr. 24268.

tragenden Mitglieder der verbotenen Partei in eine andere Partei von zehn auf fünf Jahre verkürzt wurde. Während dieser Zeit dürfen die tragenden Mitglieder in eine andere Partei nicht aufgenommen werden und auch nicht als Abgeordnete kandidieren. Damit wurde Art. 95 ParteiG in verfassungskonformen Zustand gebracht<sup>67</sup>.

Das Gründungsverbot meint die Gründung einer mit der verbotenen Partei identischen Partei. Identität liegt vor, wenn die Satzung, das Programm, die Gründer, Parteivorsitzende und Kontrolleure der neuen Partei, sowie der Kern ihrer Tätigkeitsbereiche von dem der verbotenen Partei nicht abweicht und zeitlich die Parteigründung nach dem Verbot erfolgt. Ähnliche Handlungen und Äußerungen personengleicher Mitglieder beider Parteien reichen für die Identität nicht aus. Ferner habe man auch zu beachten, daß im Parteigesetz bezüglich der „Fortsetzung“ mit anderem Resultat und der Sanktion eine Sonderregelung existiert. In Art. 96 ParteiG heißt es, „neu gegründete politische Parteien dürfen nicht verkünden, daß sie eine Fortsetzung einer verbotenen politischen Partei sei, und auch derartige Behauptungen nicht aufstellen“. Daher sei es erforderlich, die Problematik im Rahmen des Grundsatzes „eine endgültig verbotene Partei darf unter einem andern Namen nicht gegründet werden“ auszulegen<sup>68</sup>.

Es stellte sich heraus, daß die Abgeordneten und Bürgermeister der verbotenen Wohlfahrtspartei zur Tugendpartei übergetreten sind; manche übernahmen auch in Verwaltungs- und Disziplinarräten Aufgaben; beim ersten Parteitag der Tugendpartei habe es für den Vorstandsvorsitzenden der verbotenen Wohlfahrtspartei Necmettin Erbakan Ovationen gegeben. Daraus ergebe sich, daß es zwischen beiden Parteien bezüglich ihrer Besetzungen große Ähnlichkeiten gibt, wie die beklagte Partei zugebe, und die Beziehung zu der verbotenen Partei weiterbesteht<sup>69</sup>.

Den Angehörigen der Wohlfahrtspartei, denen nach dem Verbot der Partei keine Entziehung oder Beschränkung der politischen Rechte ihrer Mitglieder auferlegt sind, steht kein Hindernis im Wege, ihre Aktivitäten unabhängig oder in einer anderen politischen Partei fortzusetzen. Da die Abgeordneten und Mitglieder der verbotenen

---

<sup>67</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 1469.

<sup>68</sup> A.a.O.

<sup>69</sup> A.a.O., S. 1469 f.



Wohlfahrtspartei entschieden, ihre politischen Aktivitäten bei der Tugendpartei weiterzubetreiben, kommt es bezüglich der Besetzungen dieser zwei Parteien zu Ähnlichkeiten. Aber diese Analogien reichen nicht aus, die Tugendpartei nach der Verfassung und dem Parteigesetz als Gründung der Wohlfahrtspartei unter anderen Namen anzusehen. Um sie als Fortsetzung der Wohlfahrtspartei zu klassifizieren, müssen auch die Satzung und Programme identisch sein. Bei deren genaueren Untersuchung kam das Gericht zu der Überzeugung, daß gewisse Ähnlichkeiten bestehen, aber keine Identität angenommen werden könne. Dies habe auch der Generalstaatsanwalt nicht behauptet.

2. Andererseits wurde die in der Klageschrift als Hülle-Partei bezeichnete Tugendpartei am 17. Dezember 1997 gegründet, die Wohlfahrtspartei am 16. Januar 1998 verboten. Da es unmöglich sei, von vornherein zu wissen, wie ein vor dem Verfassungsgericht anhängiges Verfahren ausgehe, besteht für Behauptung in der Klageschrift kein Anhaltspunkt.

Daher hat das Verfassungsgericht das Argument, die Tugendpartei wegen Fortsetzung der verbotenen Wohlfahrtspartei unter anderen Namen zu verbieten, zurückgewiesen<sup>70</sup>.

3. Weiterhin geht das Verfassungsgericht bei seinem Urteil auf die Problematik des Hortwerdens der antilaizistischen Handlungen sehr ausführlich ein, nachdem es zunächst die Frage der Immunität der Legislative fokussiert hat.

Das Gericht nimmt zu den Argumenten der Tugendpartei, wonach die Äußerungen der Abgeordneten in der TGNV für die juristische Person der Tugendpartei nicht verbindlich wären, wie folgt Stellung:

Nach Art. 83 TVerf. dürfen die Mitglieder der TGNV wegen ihrer Stimmabgaben und Äußerungen im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Sitzungen, wegen ihrer in den Sitzungen vorgetragenen Meinungen, und, wenn nicht auf Vorschlag des in dieser Sitzung amtierenden Präsidiums vom Plenum etwas anderes beschlossen worden ist, wegen der Wiederholung und öffentlichen Kundgabe außerhalb der Sitzungen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Mit diesem Grundsatz der Verfassung habe der Verfassungsgeber beabsichtigt, die Abgeordneten unter einen

---

<sup>70</sup> A.a.O., S. 1471.

Sonderschutz zu stellen, um möglichst das Beste zum Interesse der Nation zu ermöglichen und unabhängig ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Der Sonderschutz der in der Legislative tätigen Abgeordneten bezieht sich auf ihre Person, nicht auf die Partei als juristische Person.

Die Feststellung des Hortwerdens einer politischen Partei zu antilaizistischen Handlungen nach Art. 103 ParteiG und nach Art. 69 TVerf. sei nicht nur durch die Prüfung der Tätigkeiten der Partei, sondern auch durch die Prüfung der von den Mitgliedern ausgeführten Tätigkeiten möglich. Ein ausgewogenes Ergebnis läßt sich erreichen, wenn die Merkmale der Qualität und Quantität der für das Hortwerden erforderlichen verbotenen Handlungen, als auch die Merkmale der Entschlossenheit und Dauerhaftigkeit bei der Wiederholung dieser Handlungen im ganzen ausgewertet werden.

Das Verfassungsgericht verweist weiter auf Art. 84 TVerf., der für die Abgeordnete Sonder- und Ausnahmestrafmaßnahmen vorsieht, wonach das Abgeordnetenmandat erlischt, wenn die Abgeordneten durch ihr Verhalten und ihre Äußerungen das Parteiverbot verursacht haben. Es stellt sich daher nach Auffassung des Gerichts heraus, daß die ratio legis der Art. 83 und Art. 84 TVerf. differieren<sup>71</sup>.

In den pluralistischen, repräsentativen und zeitgenössischen Demokratien wird die Beteiligung der Bürger an der Staatsverwaltung durch das generelle und gleichberechtigte Wahlrecht bewirkt. Es ist unumstritten, daß die politischen Parteien große Bedeutung für das politische Leben tragen. Die Parteien decken ein breites Spektrum vielfältiger politischer Meinungen durch ihre Satzung und Programme ab<sup>72</sup>.

Das Gericht erörtert dann den Art. 68 Abs. 2 TVerf., „die politischen Parteien sind die unverzichtbaren Elemente des politischen Lebens“ und Abs. 3, „die politischen Parteien werden ohne vorgängige Erlaubnis gegründet und betätigen sich im Rahmen der Vorschriften der Verfassung und der Gesetze“; und Abs. 3 formuliert ferner, „die Satzung und Programme der politischen Parteien dürfen nicht in Widerspruch stehen zu den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik“. Art. 69 Abs. 5 und 6 TVerf. legen ferner fest, „im Falle der Feststellung,

<sup>71</sup> A.a.O., S. 1471.

<sup>72</sup> A.a.O., S. 1475.



daß die Satzung und Programme einer politischen Partei dem Art. 68 Abs. 4 TVerf. zuwiderlaufen, werden sie durch Urteil verboten“. Das Verbotsurteil gemäß Art. 68 Abs. 4 TVerf. erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, daß die Partei Hort der verbotenen Taten geworden ist<sup>73</sup>.

Die Grundsätze der Verfassung in Bezug auf die politischen Parteien, so führt das Verfassungsgericht aus, formuliert der Verfassungsgeber sorgfältig und erschöpfend. Diese Grundsätze umfassen die Gründung und Betätigung der Parteien, die von politisch gleichgesinnten Bürgern institutionalisiert werden. Die Parteien spielen bei der öffentlichen Meinungsbildung eine große Rolle im Bemühen, die Wünsche und den Willen der Bürger zu realisieren und ihre politischen Beteiligungen zu konkretisieren<sup>74</sup>.

Die für die Demokratie unverzichtbaren Parteien würden vom Verfassungsgesetzgeber wegen ihres großen Einflusses auf das soziale und politische Leben bei der Gründung, bei den Aktivitäten und auch bei der Schließung mit präzisen Grundsätzen begleitet. So wird in Art. 69 Abs. 9 TVerf. auch vorgesehen, daß die Beschäftigung, Aufsicht und Schließung der Parteien durch Verfassungsbestimmung normiert werden. Die Konkretisierung erfolgte mit dem Parteigesetz mit der Gesetzesnummer 2820. Es bestimmt, daß die Parteien von der Generalstaatsanwaltschaft beobachtet, und wenn ein Verstoß gegen die Verfassung wahrgenommen wird, eine Anklage mit dem Antrag auf Verbot erhoben werden kann<sup>75</sup>.

Der große Einfluß der Parteien als unverzichtbare Elemente des politischen Lebens bedeutet nicht, daß sie die gesamte Staatsorganisation und den öffentlichen Dienst beherrschen. Die Garantie der Gründungs- und Betätigungsfreiheit der Parteien erfolgt durch die Verfassung und das Parteigesetz. Sie ergibt sich notwendig aus dem in Art. 2 TVerf. bestimmten demokratischen Rechtsstaatsprinzip.

Danach geht das Verfassungsgericht auf das Laizismusprinzip detailliert ein, den Kern seiner Verbotsentscheidung. Es zitiert die

---

<sup>73</sup> A.a.O.

<sup>74</sup> A.a.O.

<sup>75</sup> A.a.O., S. 1475 f.

Grundsätze der Verfassung und des Parteigesetzes und setzt sich danach mit ihrer Auslegung auseinander.

In der Präambel<sup>76</sup> der Verfassung werde bestimmt „entsprechend der Auffassung von Nationalismus, wie sie Atatürk, der Gründer der Republik Türkei, der unsterblicher Führer und einzigartiger Held, verkündet hat, und in diesem Sinne seine Reformen und Prinzipien;... keine Meinung und Ansicht gegenüber den türkischen nationalen Interessen, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von türkischem Dasein“; und danach wird im grundlegenden Art. 2 TVerf. darauf aufmerksam gemacht, daß die Republik der Türkei ein laizistischer Rechtsstaat sei; nach Art. 14 TVerf. dürfe keines der in der Verfassung aufgeführten Grundrechte- und Freiheiten in der Absicht gebraucht werden, eine Trennung der Religion oder Bekenntnis vom Staat herbeizuführen, oder auf irgendeinem anderen Weg eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen; nach Art. 24 TVerf. darf niemand zur Teilnahme an den Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feierlichkeiten, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden; niemand darf wegen seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gerügt und deswegen mit Vorwürfen bedacht werden. Niemand darf in der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Einflußvorteil oder Einfluß sichern, die Religion oder die religiösen Gefühle oder für heilig gehaltene Gegenstände, auf welche Weise es auch immer sei, ausbeuten oder mißbrauchen; zu den politischen Parteien zitiert das Gericht wiederholt Art. 68 Abs. 4 TVerf., „die Satzungen und die Programme der politischen Parteien dürfen nicht in Widerspruch stehen zu der unmittelbaren Integrität von Staatsgebiet und Nation, zu den Menschenrechten, zu der der Nation zustehenden Staatsgewalt sowie zu den Prinzipien der

---

<sup>76</sup> Es muss erwähnt werden, daß bis heute in der türkischen Literatur nicht diskutiert wurde, ob die Urteile des Verfassungsgerichts bei einem Verbotsverfahren oder sogar bei einer Normenkontrolle auf der Präambel basieren können. Das Verfassungsgericht geht von Art. 176 TVerf. aus, daß auch die Präambel zum Text der Verfassung gehört. Ob sie als ein Artikel in der Verfassung angesehen werden kann, bleibt demnach offen. Meiner Ansicht nach darf das Verfassungsgericht seine Urteile keinesfalls auf die Präambel stützen, weil sie, obwohl sie zum Text der Verfassung gehört, nicht als ein Artikel in der Verfassung betrachtet werden kann.



demokratischen und laizistischen Republik; sie dürfen nicht die Staatsgewalt einer Klasse oder eines Standes oder irgendeiner Art von Diktatur propagieren und aufrichten; sie dürfen das Begehen der Straftaten nicht anregen“. Ferner wird auch in Art. 81 und 103 TVerf. auf die bei Beginn der Tätigkeiten der Abgeordneten und des Staatspräsidenten geleistete Vereidigung, „die Treue dem Prinzip der laizistischen Republik zu wahren“ hingewiesen. Auch Art. 174 TVerf. wird angezogen, „die Reformgesetze haben das Ziel, die türkische Gesellschaft auf die Höhe der zeitgenössischen Zivilisation zu heben und den laizistischen Charakter der Republik zu schützen“ und betont, „keine Vorschrift der Verfassung darf in anderer Weise ausgelegt und verstanden werden“<sup>77</sup>.

Außerdem zitiert das Gericht Art. 78 und 87 ParteiG sowie die im Vierten Teil des Parteigesetzes dargestellten Verbote gegen die Reformgesetze. U. a. besagt Art. 78 ParteiG, „die politischen Parteien dürfen nicht die Trennung der Religion und Bekenntnisse durchführen oder auf diesem Weg irgendeine Staatsordnung begründen, die sich auf diese Begriffe und Anschauungen stützt oder auf dieses Ziel gerichtete Tätigkeiten ausüben; sie dürfen nicht die anderen aufhetzen oder anregen; sie dürfen sich nicht auf die Grundsätze einer Religion, eines Bekenntnisses stützen und nicht die entsprechenden Namen gebrauchen. Danach zitiert das Gericht den auf Art. 24 gestützten Art. 87 ParteiG, "die politischen Parteien dürfen in der Absicht, die soziale, die wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, religiösen Grundsätzen und Glaubenssätzen anzupassen, oder in politischer Absicht oder zur Sicherung und Begründung politischer Interessen der Religion oder die religiösen Gefühle oder für heilig gehaltenen Gegenstände in keiner Weise als Mittel für Propaganda gebrauchen, ausbeuten oder mißbrauchen“. Anschließend zitiert das Gericht im Vierten Teil des Parteigesetzes, Art. 84 ParteiG den Schutz der Prinzipien und Reformen Atatürks im Einzelnen und danach Art. 86, den Schutz des Grundsatzes des Laizismus und die Ablehnung des Kalifats und letztlich Art. 90, wonach „die Satzungen, Programme und Tätigkeiten der politischen Parteien

---

<sup>77</sup> AMKD 37, BD. 2, S. 1476 f.

nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verstoßen dürfen“<sup>78</sup>.

Danach wiederholt das Hohe Gericht seine Rechtsprechung hinsichtlich des Laizismusprinzips aus dem Wohlfahrtspartei-Urteil: Danach sei der Laizismus eine zivilisierte Lebensform, die sich als Grundlage für das Freiheits- und Demokratieverständnis für das Heranwachsen zur Nation, für die Unabhängigkeit, die nationale Souveränität und ein humanistisches Ideal entwickelt hat, bei Überwindung des mittelalterlichen Dogmatismus zugunsten des Primats der Vernunft und einer aufgeklärten Wissenschaft<sup>79</sup>. Die moderne Wissenschaft sei aus dem Zusammenbruch scholastischer Denkformen hervorgegangen und habe sich daraus entwickelt. Auch wenn der Laizismus im engen Sinne als Trennung von Staats- und Religionsangelegenheiten definiert wird - und es darüber hinaus verschiedene Interpretationen und Definitionen geben mag -, so überzeugt doch die Meinung des Gerichts, die auch in der Lehre geteilt wird, daß es sich hierbei um die letzte Stufe der geistigen und strukturellen Entwicklungen der Gesellschaft handelt. Der Laizismus ist der zeitgenössische Gestalter des politischen, sozialen und kulturellen Lebens, der auf dem Souveränitäts-, Demokratie- und Freiheitsgedanken und auf der Ansammlung von Wissen beruht. Er gewährleistet dem Individuum, die Persönlichkeit zu entfalten und ermöglicht freies Denken und bei Trennung der Politika von der Religion und dem Glauben die Religions- und Gewissensfreiheit. In Gesellschaften, die sich auf die Religion gründen, herrschen die religiösen Denk- und Wertungsweisen vor und sind auch die politische Organisation und Ordnung religiöser Natur. In einer laizistischen Ordnung wird die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihm sein richtiger und ehrenvoller Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen. Daß weltliche Angelegenheiten dem Recht, religiöse Angelegenheiten aber ihren eigenen Regeln gemäß betrieben werden, ist eines der Fundamente der zeitgenössischen Demokratien: Es ist das Prinzip der Trennung vom Staat und Religion<sup>80</sup>.

---

<sup>78</sup> A.a.O., S. 1476.

<sup>79</sup> A.a.O., S. 1478; vgl. bezüglich des Kopftuchurteils des Verfassungsgerichts Rumpf, EuGRZ 1990, S. 146 ff.(148).

<sup>80</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 1478.



Das Gericht betont, daß die öffentlichen Regelungen nicht nach den religiösen Grundsätzen erlassen werden können. Die Quellen der normativen Regelungen dürften nicht die religiösen Grundsätze sein.

Der demokratische und laizistische Staat dürfe zwischen den Individuen keine Ungleichheit nach ihrem Glauben durchführen. Jeder könne im Rahmen der immanenten Schranken der Religions- und Gewissensfreiheit seine Religion frei wählen oder seinen Glauben offenlegen. In einer laizistischen Gesellschaft einer Religion Privilegien einzuräumen, verstößt gegen das Gleichheitsprinzip nach Art. 10 TVerf. In den laizistischen Staaten wird durch das Laizismusprinzip die Gewissensfreiheit garantiert.

Anschließend befaßt sich das Verfassungsgericht mit dem Vergleich des Laizismusverständnisses der europäischen Staaten und der Türkei.

Die Umsetzung des Laizismusprinzips in der Türkei sei von der Umsetzung des Laizismus mancher westlicher Staaten durchaus verschieden. Es sei evident, daß das Laizismusprinzip unter den jeweiligen Bedingungen eines Staates Besonderheiten in Ausgestaltung und Praxis ausbildet. Obwohl das Laizismusprinzip im klassischen Sinne als Trennung von staatlichen und religiösen Angelegenheiten definiert werde, hätten sich infolge der unterschiedlichen Besonderheiten des Islams und des Christentums in unserem Land und in westlichen Staaten die Umstände und Folgen verschieden entwickelt. Sogar in den westlichen Ländern, in denen die gleiche Religion vorherrscht, unterscheidet sich das Laizismusverständnis dieser Staaten; es werde nicht nur in verschiedenen Ländern unterschiedlich interpretiert, sondern auch aufgrund des Entwicklungsstandes verschiedener gesellschaftlichen Gruppen nach ihren eigenen politischen Vorgaben unterschiedlich ausgelegt. Der rechtlich institutionalisierte Laizismus sei nicht allein ein philosophischer und ideologischer Begriff, sondern durch Gesetze mit Leben ausgefüllt und beeinflußt durch soziale und politische Bedingungen. Der in der Türkei existierende Laizismus würde infolge der geschichtlichen Entwicklung von der Verfassung übernommen und sei ein von der Verfassung geschütztes Prinzip<sup>81</sup>.

---

<sup>81</sup> A.a.O., S. 1479.

Das die Modernisierung beschleunigende und den Ursprung der Türkischen Republik darstellende Laizismusprinzip hat zum Ziel, die Gesellschaft von laizismusfremden Wertungen jenseits von Wissenschaft und Vernunft fernzuhalten. Der zu gegenseitiger Achtung, Toleranz und gegenseitigem Verständnis beitragender Laizismus stellt somit das Fundament der nationalen Einheit dar. Der Laizismus, der den Menschen und die Religion respektiert und bei richtigem Verständnis die Religion auf dem ihr zustehenden Platz erhält, hat der Vernunft und der Wissenschaft sowie allen zivilisatorischen Voraussetzungen die Tür geöffnet. Bei den im Gegensatz zur Scheriat<sup>82</sup> stehenden Demokratien als Indikator der Modernisierung bezeichnete Laizismus sei zum treibenden Faktor beim Übergang von der „Ümmet“<sup>83</sup> zur „Nation“ geworden<sup>84</sup>.

Mit der Übernahme des Laizismus seien nationale und humane Werte an die Stelle der dogmatischen Werte getreten, hätten religiöse Gefühle im Gewissen ihres Besitzers ihren unantastbaren Platz eingenommen. Diejenigen, die an verschiedene Religionen und Konfessionen glauben, hätten diese Verschiedenheiten gegenüber der Notwendigkeit des Zusammenlebens erkannt und Vertrauen zu einem Staat gefaßt, der ihr Vertrauen gewinnt. Durch die Herstellung des inneren Friedens seien die Bürger in ihrem Nationalbewußtsein zu Individuen der Türkischen Republik als einheitlicher Nation geworden. Das Rechtsstaatsprinzip und das Recht als oberstes Ordnungsprinzip beziehen ihre Kraft aus dem Laizismusprinzip; das Nationalismusprinzip sei durch das Laizismusprinzip vollendet worden; die türkische Revolution verdanke ihre Bedeutung dem Laizismus. Es sei auch unmöglich, dieses Prinzip aus der Verfassung zu entfernen. Der Laizismus habe die Religiosität von der Wissenschaftlichkeit getrennt, habe die Verdrängung der Wissenschaft durch die Religion verhindert und die Modernisierung beschleunigt<sup>85</sup>.

Dem Staat das Recht der Aufsicht und Kontrolle über die religiösen Angelegenheiten einzuräumen, führe nicht zu einer den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaftsordnung widersprechenden

<sup>82</sup> Scheriat bedeutet die islamische Rechtsordnung.

<sup>83</sup> Ümmet ist eine Bezeichnung für die islamische Gesellschaft.

<sup>84</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 1479.

<sup>85</sup> A.a.O.



Beschränkung der Religions- und Gewissensfreiheit. Die mit der Identifikation von Staat und Religion verursachten Schäden seien mit dem Laizismus verhindert; durch das Laizismusprinzip würde der Weg zur zeitgenössischen Zivilisation geöffnet; sei habe dadurch eine neue unabhängige und zeitgenössische Rechtsordnung gestaltet. Der Laizismus sei auch das Instrument für den Übergang zur Demokratie, er sei eine Lebensphilosophie der Türkei. Im laizistischen Staat dürften die heiligen und religiösen Gefühle mit der Politik, den weltlichen Angelegenheiten und rechtlichen Regelungen keinesfalls vermischt werden. Diese Art Bestimmungen dürften nicht an religiösen Notwendigkeiten und Denkweisen ausgerichtet werden, sondern seien nach den Bedürfnissen der Bürger und der gesellschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse zu treffen<sup>86</sup>.

Abschließend zum Laizismusprinzip zitiert das Gericht mehrere ältere Entscheidungen, in denen es diese Grundsätze wiederholt hat. Eine von ihnen war das Verbotsurteil der Nationalen Ordnungspartei vom 20.05.1971, deren Vorstandsvorsitzende Erbakan war<sup>87</sup>.

Nach diesen ausführlichen Begriffs- und Umfangsbestimmungen des Laizismus beschäftigt sich das Verfassungsgericht mit der Klage- und Verteidigungsschrift. Zunächst zitiert das Gericht wieder die Grundsätze des Laizismus in der Präambel des in Art. 2, Art. 24 und 68 Abs. 4 TVerf. sowie in Art. 78 und Art. 87 ParteiG.

Die beklagte Partei behauptet in ihrer Verteidigungsschrift, mit der Ratifizierung internationaler Verträge, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch die Türkei müsse, wenn nationale und internationale Normen kollidieren, die Gerichte die internationalen Normen unmittelbar anwenden, sie seien hochrangig und verbindlich.

Selbstverständlich wolle das Gericht auch bei den Parteiverbotsverfahren, wie bei den andern Verfahren, neben der Verfassung auch die rechtswirksamen internationalen Verträge berücksichtigen. Daher werde in den Urteilen auf die EMRK und Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie die Charta der Europäischen Sozialrechte Bezug genommen. Grundsätzlich würden die

---

<sup>86</sup> A.a.O., S. 1480.

<sup>87</sup> A.a.O.

darin geschützten Grundrechte- und Freiheiten auch in der Verfassung der Republik der Türkei gewährleistet<sup>88</sup>.

Ferner regele Art. 11 Abs. 1 EMRK, „alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln“ und Abs. 2 „die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind“. Andererseits bestimmt Art. 30 der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und Art. 17 EMRK, daß keine Bestimmung dieser Konvention dahin ausgelegt werden darf, daß sei für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder einer Handlung zu begehen, die auf Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten hinzielt“<sup>89</sup>.

Aus den entschiedenen, unablässigen und dauerhaften Äußerungen des Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der Abgeordneten sowie auch mancher Bürgermeister wird deutlich, daß sie gegen das in der Verfassung der Republik verankerte fundamentale Laizismusprinzip sind und das Kopftuch als ein starkes politisches Symbol ausnützen, um nicht ein Modell des demokratischen Rechtsstaates, sondern ein die religiösen Grundwerte mehr schätzendes Gesellschaftsmodell zu verwirklichen. Dieser Zweck verstoße sicherlich sowohl gegen Art. 68 und 69 TVerf. als auch gegen Art.101 ParteiG sowie gegen Art. 30 Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und Art. 17 EMRK<sup>90</sup>. In unserem Fall liege eine Kollision zwischen nationalen und internationalen Normen nicht vor.

Die Beklagte behaupte in ihrer Verteidigungsschrift, die in der Klageschrift dargestellten Äußerungen bezüglich des Kopftuchverbotes an den Hochschulen, daß die Kritik an der Durchführung nicht dem Laizismus zuwiderlaufe.

---

<sup>88</sup> A.a.O.

<sup>89</sup> A.a.O.

<sup>90</sup> A.a.O., S. 1493.



Art. 42 Abs. 3 TVerf. über Recht und Pflicht der Erziehung und Ausbildung besage, "Erziehung und Unterricht werden im Geiste der Prinzipien Atatürks und seiner Reformen entsprechend den Grundlagen der zeitgenössischen Wissenschaft und Erziehung unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die diesen Grundsätzen entgegenstehen, dürfen nicht eröffnet werden"; Abs. 4 legt weiter fest, "Die Freiheit der Erziehung und des Unterrichts hebt die Treupflicht zur Verfassung nicht auf". Damit wurde die Loyalität zu den in der Präambel aufgeführten Prinzipien betont.

In den Hochschuleinrichtungen arbeiten die Jugendlichen mit wissenschaftlichen Methoden einzeln oder gemeinsam. Das Tragen des Kopftuches als starkes religiöses Symbol und die Zugehörigkeit zu einer Religion führen zu Konflikten und gefährden sowohl die Gewissensfreiheit der anderen als auch die öffentliche Ordnung.

Aus diesem Grund dürfe bei einer laizistischen Erziehung nach den religiösen Glaubensvorstellungen des Menschen irgendeine Unterscheidung nicht vorgenommen werden.

Aus religiösen Gründen stelle die Erlaubnis des Bedecken des Halses und der Haupthaare mit dem Kopftuch oder Turban in den öffentlichen Instituten und Hochschulen eine Art Suggestion, sogar Zwang dar. Die Menschen in der einen oder anderen Richtung zu einer bestimmten Bekleidung oder dem Tragen eines Kopftuches zu zwingen, schafft Unterschiede zwischen der Angehörigen verschiedener, ja sogar derselben Religionen.

Dies würde auch im Abkommen zur Abschaffung jeder auf Religion beruhenden Art der Intoleranz und Diskriminierung zum Ausdruck gebracht und klargestellt, bei allen Menschen sei die Ehre und Gleichheit ein fundamentaler Grundsatz der Abkommen der Vereinten Nationen. Es sei erforderlich, die Religions- oder Gewissensfreiheit zu gewährleisten, es müsse bei allen Angelegenheiten die Religions- oder Gewissensfreiheit zur Entwicklung des Verständnisses, der Toleranz und des Respekts jeder Art realisiert werden. In manchen Orten der Welt herrsche in Sachen der Religion und des Gewissens immer noch Intoleranz und Diskriminierung. Dies abzustellen, müsse mit allen Mitteln angestrebt werden. Ferner bestimmen Art. 2, 3 und 4 des Abkommens, daß wegen der Religion und des Gewissens zwischen den

Menschen keine Diskriminierung stattfinden darf und ein Verbot dieser Art Diskriminierung herbeigeführt werden müsse<sup>91</sup>.

Es ist ohne Zweifel zu bejahen, daß diejenigen, die aus Glaubensgründen ihre Haupthaare bedecken wollen und diejenigen, die andere Anschauung haben und dadurch einem Zwang zu unterliegen glauben, den gleichen Schutz der Verfassung genießen<sup>92</sup>.

Ferner stelle das Kopftuch und die gemeinsam mit ihm getragenen Kleidungsstücke in den öffentlichen Einrichtungen und in den Lehrinstituten eine Unterscheidungsmittel dar. Es sei unmöglich, die Tätigkeiten durch diese Art religiöser Symbole in Hinsicht auf die Bildung der auf religiösen Grundsätzen basierenden Gesellschaftsordnung durch das Laizismusprinzip der Verfassung zu tolerieren.

Das Verfassungsgericht zitiert die Entscheidungen der EMRK bezüglich des Kopftuchsverbotes des Jahres 1993.

Bei den Entscheidungen des Verfassungsgerichts über die Bedeutung und den Inhalt der Grundsätze des Laizismus und der Meinungsfreiheit gebe es mehrere Gemeinsamkeiten mit den Auslegungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Die EKMR hat bei seinen Entscheidungen das Kopftuch-Urteil des Verfassungsgerichts für zutreffend gehalten. In Karaduman gegen die Türkei<sup>93</sup> verlangte eine türkische Studentin nach Absolvierung ihres Pharmaziestudiums die Aushändigung eines entsprechenden Zertifikats über ihren Abschluß, das mangels Vorlage eines Paßfotos mit unbedeckten Haupthaaren verweigert wurde. In der parallel gelagerten Beschwerde Bulut gegen die Türkei<sup>94</sup> gelangt die Kommission zum gleichen Ergebnis. Der EMRK wies die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück, da sich die Studentin mit der Wahl ihres Studiums an einer laizistischen Universität der Universitätsordnung unterworfen habe. Die Disziplinarordnungen der Universitäten, die zum Zwecke das Zusammenleben andersgläubiger Studenten dienen, könnten das Offenlegen der religiösen Glaubensvorstellungen der Studenten auf Ort und Art beschränken. Die Studenten, die die islamische Religion nicht

<sup>91</sup> A.a.O., S. 1494.

<sup>92</sup> A.a.O.

<sup>93</sup> No: 16278/90, S.K/Türkei vom. 3.5.1993.

<sup>94</sup> No : 18783/91, L.B/ Türkei vom 3.5.1993



praktizierten oder einer anderen Religion angehörten, könnten durch die schrankenlose Manifestierung dieser Religion durch das Kopftuch als deren Symbol unter Druck geraten. Die laizistischen Universitäten bemühten sich mit der Kleiderordnung diejenigen auszuschließen, die an den Hochschulen die öffentliche Ordnung stören und den Glauben anderer beeinträchtigen<sup>95</sup>.

Ferner macht das Verfassungsgericht die Unzulässigkeitsentscheidung des EGMR zum tragenden Eckpfeiler seiner Entscheidung. In der Entscheidung des EGMR vom 15.02.2001<sup>96</sup> reichte eine Grundschullehrerin, die nach der Einstellung in den Staatsdienst zum Islam konvertierte und von da an mit dem Kopftuch unterrichtete, gegen das von der Schulleitung verfügte Verbot, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein Kopftuch zu tragen, zum Conseil d'Etat eine Beschwerde ein. Der Genfer Conseil d'Etat und danach das schweizerische Bundesgericht haben das Verbot der Schulleitung bestätigt. Das Bundesgericht argumentierte, der Lehrer sei der Repräsentant des Staates und das Kopftuch ein starkes äußeres religiöses Zeichen. Die Klägerin berief sich auf eine Verletzung der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK. Der EGMR begründete seine Entscheidung damit, daß die Grundschüler sehr jung und durch das Kopftuch leicht beeinflussbar seien. Ferner handle es sich dabei nur um die Verpflichtung der Frauen, die schwerlich mit dem Prinzip der Gleichheit der Geschlechter vereinbar sei. Ferner sei das Tragen des Kopftuchs kaum vereinbar mit der Botschaft der Toleranz, des Respekts vor den anderen und vor allem der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, die in einer Demokratie jeder Lehrer seinen Schülern vermitteln solle. Das gegen die Beschwerdeführerin verhängte Verbot sei nicht wegen ihres Geschlechts erfolgt<sup>97</sup>.

Das Gericht nimmt das Problem Merve Kavakçı unter die Lupe, was in der Klageschrift einen bedeutenden Platz hatte: Trotz der ausdrücklichen Klarstellung im früheren Wohlfahrtspartei-Urteil, führt das Gericht aus, daß nach den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundsätzen und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts bezüglich des Laizismusprinzips, die Äußerungen zur Anregung des Turban- oder Kopftuchtragens an den öffentlichen Einrichtungen und an den

<sup>95</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 1494 f.

<sup>96</sup> Beschwerde Nr. 42393/98 Lucia Dahlab gegen Schweiz.

<sup>97</sup> AMKD 37, Bd. 2, S. 1495.

Hochschulen, für die Gegner der laizistischen Ordnung eine Botschaft darstellen, hat die beklagte Partei keine Bedenken gesehen, das Turban- und Kopftuchsthema zum Fundament ihrer Politik zu machen. Die Partei hat sogar trotz der Kenntnis der Meinungen zu diesem Problem Merve Kavakçı die Kandidatur ermöglicht. Merve Kavakçı brachte vor der Abgeordnetenwahl im Jahre 1996 in dem Kongreß der Islamischen Gemeinschaft und später am 26. Dezember 1997 folgende Äußerungen zum Ausdruck: „Die Regierungsbildung der Wohlfahrtspartei ist Frucht dreißigjähriger Arbeit... Am 24. Juni haben wir in der Türkei 54. Regierung gebildet. Diese Leistung ist auch die Frucht einer harten Arbeit. Dies bedeuten die Anbetung und der Heilige Krieg (Cihad). Ohne Zweifel stehen wir unter der Leitung unseres Führers Erbakan. Wer die Wohlfahrtspartei sich zu eigen macht, macht sich auch den Islam zu eigen... In Zukunft werden wir nicht nur für die Türkei, sondern auch für die gesamten Moslimen der Welt alles geben, was in unserer Macht steht und wir werden in Zukunft, ohne Koalition, die allein regierungsbildende Partei sein; das werdet ihr besonders in Sachen der Türkei-Israel Beziehungen deutlich merken... Aber dazu müssen wir allein zur Regierung kommen... Mit Geduld wartend und in Zukunft keine uns negativ anzurechnende Handlung ausübend müssen wir mit Vorsicht arbeiten... meiner Ansicht nach sind wir nicht fähig, den Koran zu verstehen und für unsere Bedürfnisse sind wir nicht fähig, uns zum Koran zu bekehren. Uns selber, wie es in der Türkei gesehen wird, sehen wir uns in unserem Land im Kampf gegen die angeblich muslimische Regierung... Am Rande des 21. Jahrhunderts müssen die Moslime alles und jedes in der Welt irgendwie unter der Flagge der islamischen Gemeinschaft sammeln, dadurch muß, wenn es nötig ist, ein zentral verkörpertes Unternehmen ermöglicht werden. Wir wissen, daß wir uns am näheren Rande des Jahrhunderts auch ausrüsten, womit der Feind sich ausgerüstet hat. Gebe es Gott (Inschallah), glaube ich, daß ihr die mit dem Geist des Heiligen Krieges in eurem Herzen die heutzutage erlebten Unbehagen beseitigen würdet. Den Heiligen Krieg in gesellschaftlicher Hinsicht kann ein guter und aktiver Muslim als ein Teil der Organisation, als ein aktives Mitglied verwirklichen. Aber ich muss auch die politische Seite des Heiligen Krieges erwähnen. Jeder muss nicht Politik betreiben, um den Heiligen Krieg zu führen. Aber dieser Landschaft, die ich selbst für mich zur Führung des Heiligen Krieges gewählt habe, ist die Ideologie der Cliques-Wohlfahrt, das heißt, es ist nicht nur die Führung



des Heiligen Krieges für die Moslime in der Türkei, sondern auch für die gesamte Menschheit. Bei der Arbeit zu unserem Ziel, auf paralleler Weise mit den Männern, haben wir von oben nach unten ein hierarchisches Modell aufgebaut... In jeder Stadt gibt es 11 Departements. Und in jeder Stadt ist in den Stadtvierteln und in den Provinzstädten für die Führung des Heiligen Kriegs der Cliquen-Wohlfahrt Stellungen vorhanden.... Unser Ziel als Weltmoslime, wie vor Hundertjahren gewesen ist, ist wie vom Koran vorgesehen...“

Damit hat sie, so führt das Gericht aus, ihre Auffassung über das Modell zum sozialen und politischen Lebens zum Ausdruck gebracht, das auf dem Fundament der religiösen Grundsätze basiert<sup>98</sup>. Die Tugendpartei habe ihre Kandidatur, obwohl deren Ansichten und Tätigkeit ihnen bekannt war, an einem Ort betrieben, wo die Wahlmöglichkeiten hoch waren. Das zeigt, daß zwischen den Ansichten von Merve Kavakçı und der Grundpolitik der Tugendpartei eine Parallelität besteht<sup>99</sup>.

Andererseits hätten der Vorstandsvorsitzende der Partei, die Abgeordneten und Bürgermeister das Volk in einer die öffentliche Ordnung bedrohender Weise gegen die Staatsbeamten aufgehetzt mit der Behauptung, der Laizismus würde falsch definiert. Sie bezeichnen das in den öffentlichen Stellen und Hochschulen durchgeführtes Turban- und Kopftuchverbot als grausam und gewalttätig, das die Ausübung der Rechte und Freiheiten behindere.

Eine weitere Eskalation des antilaizistischen Handelns stellt das Verhalten der Nazlı Ilıcak dar. Vor und nach den Wahlen hat sie ausdrücklich Merve Kavakçı unterstützt, sie in die den nationalen Willen des Volkes repräsentierende TGNV geschleppt, sie mit ihren gesamten Abgeordneten stürmisch beklatscht und das Problem des Turbans und Kopftuches in einer solchen Erscheinung zur Tat umgewandelt und Merve Kavakçı zum Symbol ihrer Ideologie gemacht. Damit habe sie die Republik der Türkei, die in der Vergangenheit eine theokratische Staatsgründungserfahrung gemacht hat, und jetzt auf einen besonderen Status und einer besonderen Bedeutung des Laizismusprinzips steht, auf schwere Weise verletzt. Gegen das das Fundament der Demokratie und

<sup>98</sup> A.a.O., S. 1497 f.

<sup>99</sup> A.a.O.S.1498.

der Grundrechte- und Freiheiten darstellende Laizismusprinzip hat sie unter Beteiligung des Vorstandsvorsitzenden und der gesamten Abgeordneten Handlungen durchgeführt. Es beweise, daß die Tugendpartei der Hort dieser Art begangenen Handlungen geworden ist. Dies zeige zugleich, daß das auf dem Fundament des Laizismus basierende, Umfang und Grenzen der Grundrechte- und Freiheiten bestimmende zeitgenössische demokratische Gesellschaftsmodell von der beklagten Partei sich nicht zu eigen gemacht würde. Es sei offensichtlich, daß die Partei, wenn man auf Grund ihres gewaltigen Wählerpotentials, die Umsetzungsmöglichkeiten des vorgesehenen Modells in Betracht ziehe, eine enorme Gefahr bildet<sup>100</sup>.

Es wurde auch mit den Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des Staatsrates festgestellt, daß in der demokratischen Gesellschaft bei der Beschränkung der Freiheit der freimütigen Offenlegung der Vorschriften der Religion durch das Tragen des Turban oder Kopftuchs zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit keine Rechtswidrigkeit vorliegt. Aber die Angehörigen der beklagten Partei hätten diese Entscheidungen übersehen. Trotz Verstoßes gegen die Anordnungen der Gesetze hätten sie behauptet, das Turban- oder Kopftuchverbot sei mit den Grundsätzen der Demokratie unvereinbar. Mit ihrer eigenen Definition des Laizismus hätten sie das Volk gegen diese Staatsbeamten zum Haß und zur Feindlichkeit aufgehetzt mit der Begründung, daß sie die Kopfträgerinnen grausam behandelt hätten. Das hätten sie in der TGNV und auch durch die an verschiedenen Orten und in verschiedenen Versammlungen durchgeführten Demonstrationen und Vorträgen ununterbrochen geäußert. Jedoch sei es in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich, die Angehörigen verschiedener Religionen oder Konfessionen im Rahmen der einschlägigen Schranken der Gewissens- und Religionsfreiheit gleichzubehandeln. Das Verbot der politischen Parteien, die dies behindert, sei die Folge einer gesellschaftlichen Notwendigkeit. Ohne Zweifel komme diese Notwendigkeit nicht nur für die Parteien, die sich das auf den religiösen Grundsätzen basierende Staatsmodell zu eigen machen, zum Tragen, sondern auch für die Anschauungen der totalitären Ideologien<sup>101</sup>.

<sup>100</sup> A.a.O., S. 1498 f.

<sup>101</sup> A.a.O., S. 1499.



Damit stellt das Verfassungsgericht seine Kriterien für die künftigen Parteiverbotsurteile dar und bezieht sich auf die Parteiverbotsentscheidungen des EGMR: Schließlich habe die Europäische Kommission für Menschenrechte bei den Entscheidungen über die „Sozialistische Reichspartei gegen Deutschland“, „A. Association und H.v. gegen Österreich“ und „Glimmerveen und Hagenback gegen Niederland“ festgestellt, daß die Bürger der vertragschließenden Ländern ihre Rechte nach EMRK zur Verteidigung totalitäre Regime nicht anziehen dürfen<sup>102</sup>.

Art. 69 Abs. 6 TVerf., der auch in Art. 101 Buchstabe b) ParteiG geregelt wird, sage, „eine Entscheidung zur endgültigen Schließung einer Partei, die der Hort nach den Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 TVerf. verbotener Betätigungen geworden sei, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, daß diese Art von Betätigung schwerpunktmäßig betrieben wird“. Im Bericht der Verfassungskommission hinsichtlich des Art. 7 Gesetzesnummer 4121, der diesen Absatz der Verfassung änderte, wurde darauf hingewiesen, daß Art. 18 GG inspirierend erlassen wurde mit der Begründung, er beinhalte für die Parteien noch zuverlässigere Rechtsgarantien<sup>103</sup>.

Andererseits, obwohl Art. 26 Abs. 1 TVerf., Art. 19 der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und Art. 10 EMRK das Recht der Meinungsfreiheit für jeden Menschen und deren Äußerungsfreiheit anerkennt, wurde in Art. 13 und Art. 26 Abs. 2 TVerf. erläutert, daß diese Freiheiten in manchen Fällen beschränkt werden können; Art. 30 der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und Art. 17 EMRK bestimmen, daß keine Bestimmung dieser Konvention dahin ausgelegt werden kann, daß sei für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzielt. Schließlich wird in den vielen Entscheidungen der Europäischen Kommission und dem Rat für Menschenrechte darauf hingewiesen, daß die Meinungsäußerungen zum Abschaffen der Demokratie einen Parteiverbotsgrund bilden. Bei den politischen Parteien, die zum

---

<sup>102</sup> A.a.O.

<sup>103</sup> A.a.O.

Erreichen ihrer Zwecke die Demokratie und Grundrechte- und Freiheiten als Mittel mißbrauchen und dieser Mißbrauch bewiesen ist, liegt in dem Verbot dieser Handlungen gegen oben genannte Verfassungs- und internationale Vorschriften kein Verstoß vor<sup>104</sup>.

Daher würde die Verteidigung der beklagten Partei, manche im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit getätigte Äußerungen dürfen zu keinem Parteiverbot führen, als nicht angebracht angesehen<sup>105</sup>.

Zum Schluß geht das Gericht davon aus, daß aus den Äußerungen des Vorstandsvorsitzenden, der Abgeordneten und mancher Parteiangehörigen an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Versammlungen, zum Tragen des Turbans oder Kopftuchs in den öffentlichen Instituten und Schulen schlusszufolgern sei, daß sie einen Verstoß gegen das in Art. 68 Abs. 4 bestimmte Laizismusprinzip darstellen. Diese oben genannten verbotenen Handlungen würden, da sie bei der Tugendpartei keine Gegenreaktion ausgelöst habe, sondern akzeptiert wurden, ohne Zweifel nach Art. 69 TVerf., Art. 101 und 103 ParteiG bei der Frage des Hortwerdens zugrundegelegt<sup>106</sup>.

Aus diesen Gründen sei die Tugendpartei gemäß Art. 68 und 69 TVerf. sowie Art. 101 und 103 ParteiG zu verbieten.

#### IV.

Die besprochene Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts hat offenbar die Politiker nicht begeistert. Etwa vier Monate nach dem Tugendpartei-Urteil wurde eine Verfassungsänderung durchgeführt und das Parteiverbot erschwert. Mit dieser Verfassungsänderung<sup>107</sup> wurde die Entscheidungsmehrheit des Verfassungsgerichts auf 3/5 erhöht, indem zu Art. 149 TVerf. der Satz „eine politische Partei zu verbieten“ hinzugefügt wurde. Damit wurde bezweckt, das Verbot der Parteien durch die einfache Mehrheit des Verfassungsgerichts zu verhindern. Nebenbei hat das Urteil des Verfassungsgerichts dazu geführt, die verfassungsrechtliche Schranke der Parteienfreiheit, nämlich Art. 69 Abs. 6 TVerf. nochmals durch die TGNV in die Debatte zu werfen, die vom dem

<sup>104</sup> A.a.O.

<sup>105</sup> A.a.O.

<sup>106</sup> A.a.O., S. 1501

<sup>107</sup> RG. v. 03.10.2001 Gesetzesnummer. 4709.



türkischen Verfassungsgericht meistens auf umstrittene Weise interpretiert wurde<sup>108</sup>. Der Hortbegriff des Gesetzgebers, der zweimal vom Verfassungsgericht abgeschafft wurde<sup>109</sup>, hat mit der Verfassungsänderung in der Verfassung seinen Platz gefunden. Dieser Streit zwischen Parlament und Verfassungsgericht hat die Möglichkeit eröffnet, die zum Hort der verbotenen Handlungen gewordenen Parteien zu bestrafen, ohne sie zu schließen. Nach Art. 69 Abs. 7 der neuen türkischen Verfassung kann das Gericht "statt des Verbotes der Partei, nach den genannten Artikeln, nach der Schwere der Taten auch auf teilweise oder gänzliche Entziehung der Staatshilfe der jeweiligen Partei entscheiden".

Es ist aber trotz dieser Entwicklung nicht einsichtig, wie die Kriterien festzustellen sind, wann die Taten einer Partei zum Verbot, wann nur zur Entziehung der Staatshilfe führen. Hier liegt ein großer Ermessensspielraum des Verfassungsgerichts vor, ob eine Partei zu verbieten ist oder nicht.

Aber, wenn man in Betracht zieht, daß zum Parteiverbot nur drei Minderheitsstimmen bei insgesamt elf Verfassungsrichtern vorliegen, scheint die Verfassungsänderung keine endgültige Lösung zu sein. Die Urteile des Gerichts basieren seit dem Verbotsurteil der Nationalen Ordnungspartei auf den gleichen Grundsätzen. Der Laizismus stellt nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichts ein Bollwerk gegen den Fundamentalismus<sup>110</sup> in der Türkei dar und hier hat da Gericht bisher trotz der Kritiken von verschiedenen Seiten keine Zugeständnisse

---

<sup>108</sup> Art. 69 Abs. 6 TVerf. definiert damit den „Hort“: "Eine politische Partei ist dem Hort der Taten zuzurechnen, wenn diese Taten durch Parteimitglieder intensiver Weise begangen und diese Taten durch den großen Kongress oder den Vorsitzende oder den zentralen Entscheidungs- und Verwaltungsrat oder die Gesamtfraktion der Partei in der TGNV oder deren Führung stillschweigend oder ausdrücklich zu eigen gemacht wird".

<sup>109</sup> Das Gericht hat über den Antrag des Generalstaatsanwalts den betreffenden Art. 103 ParteiG sich selbst im Wege des konkreten Normenkontrollverfahrens vorlegend vor dem Wohlfahrtspartei-Urteil und nachher erlassener und inhaltlich ähnlichen Artikel vor dem Tugendpartei-Urteil abgeschafft, der des Begriff des Hortes regelte. Bezüglich des Normenkontrollverfahrens, Rumpf, EuGRZ 1990, S. 129 ff.; Yıldız, M., Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei – Gerichtliche Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, Göttingen 1979.

<sup>110</sup> Rumpf bezeichnet es als ein Bollwerk gegen den Islam, ZFTS 1998, S. 285 ff. (286), aber diese Bezeichnung ist noch richtiger.

gemacht. Das Verfassungsgericht als Hüter des Staates<sup>111</sup> und des Laizismus nimmt seine Aufgabe sehr ernst.

Auch bei den türkischen Mitbürgern verursachte die Entscheidung des Gerichts Unzufriedenheit<sup>112</sup>. In den Medien wurde die Auffassung vertreten, das Tugendpartei-Urteil sei sowohl rechtlich als auch politisch eine Fehlentscheidung<sup>113</sup>. Es wurden sogar die Meinungen geäußert, die Entscheidung des Gerichts sei kein Erzeugnis des Verfassungsgerichts als eines unabhängigen Gerichts, sondern das Gericht habe das Urteil auf Druck militärischer Kreise getroffen<sup>114</sup>. Das Gericht legte das Laizismusprinzip auf totalitäre Weise aus<sup>115</sup>. Das Verständnis des Gerichts bezüglich des Laizismusprinzips wäre falsch. Das Gericht müßte das Laizismusprinzip im internationalen Standard verstehen und das Gericht habe die Auslegung des Laizismusprinzips in seiner Rechtsprechungen zu entfalten und weiterzuentwickeln. Statt dessen habe das Gericht das Laizismusprinzip zu wörtlich verstanden und nur als Schranke der Grundrechte angesehen<sup>116</sup>. Insbesondere ist bei Heranziehung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verstoß gegen die Europäischen Menschenrechtskonvention entschiedenen Fällen die Verfassungsänderung vom 3. Oktober 2001 als Versuch der Annäherung der türkischen Parteienlandschaft an den europäischen Standard werten.

<sup>111</sup> Mustafa Erdoğan bewertet das Verbot der politischen Parteien im Rahmen der „streitbaren Demokratie“ und des „Schutzes des Staates und Demokratie“, *Liberal Düşünce Dergisi*, 6. Jahr, Nr. 22 S. 59 ff. (60).

<sup>112</sup> In der türkischen Literatur wurden die Parteiverbotsentscheidungen des Verfassungsgerichts auf ironische Weise als Rekordentscheidung eines Hohen Gerichts der gesamten Ländern der Welt verspottet, Bülent Tanör, /Necmi Yüzbaşıoğlu, *Türk Anayasa Hukuku (Türkisches Verfassungsrecht)*, Istanbul 2000, S. 185; vgl. Ömer Anayurt, *Liberal Düşünce Dergisi*, 6. Jahr, Nr. 23 S. 5 ff. (25).

<sup>113</sup> Mustafa Erdoğan, *Liberal Düşünce Dergisi*, 6. Jahr, Nr. 23 S. 61 ff. (66 f.).

<sup>114</sup> A.a.O.

<sup>115</sup> A.a.O., S. 38.

<sup>116</sup> Atilla Yayla, *Liberal Düşünce Dergisi*, 6. Jahr, Nr. 23 S. 36 ff. (36).